



Landkreis
Börde

Richtlinie
für den Bau, die Gestaltung und den Betrieb
von Tageseinrichtungen für Kinder
im Landkreis Börde

August 2010

Gliederung

1.	GRUNDSÄTZE ZUR KINDERTAGESBETREUUNG IM LANDKREIS BÖRDE	4
1.1.	Allgemeines	4
1.2.	Geltungsbereich	4
1.3.	Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen	4
1.3.1.	Aufsicht des Jugendamtes	4
1.3.2.	Betriebserlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII	5
1.3.3.	Verfahrensweg und Bearbeitung des Antrages zur Betriebserlaubnis	5
1.3.4.	Örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII.....	5
1.3.5.	Meldepflichten der Einrichtungsträger	6
1.4.	Beteiligte Fachämter des Landkreises am Betriebserlaubnisverfahren	6
1.4.1.	Bauordnungsamt.....	6
1.4.2.	Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (ABKR)	7
1.4.3.	Gesundheitsamt.....	7
1.4.4.	Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	7
1.5.	Weitere beteiligte Behörden und Institutionen	7
1.5.1.	Unfallkasse Sachsen-Anhalt	7
1.5.2.	Gewerbeaufsicht	8
1.5.3.	Kontrolle durch Sachkundige	8
2.	SOZIALPÄDAGOGISCHE GESICHTSPUNKTE FÜR DIE GESTALTUNG EINER KINDERTAGES-EINRICHTUNG	9
2.1.	Konzeptionelle Grundsätze zur Kindertagesbetreuung	9
2.1.1.	Begriffsbestimmungen	9
2.1.2.	Nichtanwendung von Gewalt.....	9
2.1.3.	Einrichtungskonzeption	9
2.1.4.	Raumkonzept.....	9
2.1.5.	Raumgrößen/Betreuungskapazitäten.....	10
2.1.6.	Leitungskonzept und Personal	11
2.1.7.	Fremdnutzung von Räumen.....	11
2.2.	Planung/Ermittlung des Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen	12
2.3.	Lage und sicherheitsrelevante Anforderungen an Bau und Einrichtung	12
2.3.1.	Lage von Einrichtung und Räumen sowie Außenanlage	12
2.3.2.	Sicherheitsrelevante Anforderungen an Bau und Einrichtung.....	13
2.3.3.	Raumakustik/Schallschutz in Kindertageseinrichtungen.....	18
2.4.	Raumbedarf und Anforderungen an die Ausstattung	19
2.4.1.	Eingangsbereich	19
2.4.2.	Garderobe.....	19
2.4.3.	Gruppenraum.....	20
2.4.4.	Schlafraum/Ruheraum	21
2.4.5.	Sanitärbereich.....	21
2.4.6.	Mehrzweck- und Bewegungsraum	23
2.4.7.	Funktionsräume	24
2.4.8.	Hausaufgabenraum.....	25
2.4.9.	Therapieraum.....	25
2.4.10.	Büro	25

2.4.11. Personal- bzw. Pausenraum	26
2.4.12. Materialräume	26
2.4.13. Küche/Essenausgabe	26
2.4.14. Kinderwagenraum.....	26
2.4.15. Besuchertoiletten	27
2.4.16. Umkleideraum.....	27
2.4.17. Putzmittel-/Wirtschaftsraum	27
2.4.18. Abstellraum für Außenspielgeräte	27
2.5. Außengelände.....	27
2.5.1. Außenspielfläche	27
2.5.2. Aus- und Zugänge, Einfriedungen.....	28
2.5.3. Wasserflächen	28
2.6. Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen sowie Barrierefreiheit von Einrichtungen	29
2.7. Kindertageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden.....	31
3. SONSTIGE REGELUNGEN ZUR KINDERTAGESBEREUNG.....	31
3.1. Umsetzung notfalltechnischer Maßnahmen	31
3.1.1. Evakuierung, Notfall, Brandbekämpfung	31
3.1.2. Erste Hilfe, Rettungsfähigkeiten	32
3.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie (Lebensmittel-)Hygiene	32
3.2.1. Infektionsschutz/Gefährdungsbeurteilung	32
3.2.2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	33
3.2.3. Impfungen des Personals	34
3.2.4. Mutterschutz	34
3.2.5. Nichtraucherchutz	34
3.2.6. Lebensmittelhygiene	35
3.2.7. Ernährung	35
3.2.8. Trink- und Badewasser	35
3.2.9. Abfallentsorgung	35
3.2.10. Pflanzen.....	35
3.2.11. Tiere	36
3.3. Abschließende Regelungen.....	36
3.3.1. Übergangsregelung	36
3.3.2. Salvatorische Klausel.....	36
3.3.3. Inkrafttreten.....	36
4. QUELLENANGABEN	37

IMPRESSUM

Landkreis Börde
 Dezernat III
 Jugendamt
 Gerikestr. 104
 39340 Haldensleben

1. Grundsätze zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Börde

1.1. Allgemeines

Die Planung, der Bau und die Betriebsführung von Tageseinrichtungen für Kinder stellt an alle Beteiligten (Bauherren, Architekten, Bauplaner, Leiter, Fachberater etc.) hohe Anforderungen. Neben den rechtlichen und finanziellen Vorgaben, die beachtet werden müssen, gilt es auch, die Doppelnutzung der Gebäude als Arbeitsplatz und als Ort pädagogischer Arbeit zu berücksichtigen. Sowohl die Baulichkeiten als auch die Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen sollen einerseits die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte unterstützen, aber andererseits auch die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern. Darüber hinaus sollen sie leicht zu bewirtschaften und zu reinigen und nicht zuletzt sicher sein.

Die vorliegende Richtlinie soll helfen, diese zahlreichen und sich – zumindest in Teilen – auch widersprechenden Ziele zu erreichen. Die Vorgaben sollen die Verantwortlichen in die Lage versetzen, eine Tageseinrichtung für Kinder so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass sie eine entwicklungsfördernde, anregende, gesunde und sichere Einrichtung für die anvertrauten Kinder darstellt, in der sie sich wohlfühlen sowie darüber hinaus zu einem geeigneten Arbeitsplatz für die Beschäftigten wird.

Weiterhin soll die vorliegende Richtlinie den Beteiligten eine gewisse Planungs- und Gestaltungssicherheit geben, so dass Probleme mit den zuständigen Behörden vermieden werden können und somit unter Umständen teure und zeitraubende Nachbesserungen oder einengende Auflagen vermieden werden.

1.2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Grundsätze – die in der Regel Mindestanforderungen darstellen – binden die Verwaltung des Landkreises Börde bei der Erlaubniserteilung sowie der weiteren Aufsichtsführung der Kindertageseinrichtungen in ihrem Wirkungsbereich. Sie gelten für die Planung, den Bau, die Ausstattung sowie den Betrieb von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gem. § 22 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG). In diesem Zusammenhang dient die Richtlinie als norminterpretierende Verwaltungsvorschrift nach §§ 45 bis 47 SGB VIII.

Diese Richtlinie gilt nicht für Kindertageseinrichtungen, bei denen sich Kinder ausschließlich in der freien Natur aufhalten (sogenannte Waldkindergärten) und für Tagespflegestellen, die einer Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII bedürfen.

1.3. Rechtliche Grundlagen zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen

1.3.1. Aufsicht des Jugendamtes

Eine Kindertageseinrichtung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach § 45 SGB VIII in Verbindung mit § 22 SGB VIII. Zweck der Aufsicht und des Erlaubnisvorbehaltes für Kindertageseinrichtungen ist der Schutz der Kinder vor Kindeswohlgefährdungen in den Einrichtungen. In diesem Zusammenhang wacht gem. § 20 KiFöG der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) darüber, dass das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dazu gehört vor allem, dass Mindeststandards im pädagogischen Bereich, wie z.B. das Vorhandensein von ausreichendem Fachpersonal und entsprechenden räumlichen Bedingungen durch den Träger sichergestellt werden. Mit nach anderen Rechtsvorschriften tätigen Fachämtern stimmt das Jugendamt federführend sein Tätigwerden bei der Erlaubniserteilung und weiteren Aufsichtsführung ab.

1.3.2. Betriebserlaubniserteilung gem. § 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, bedarf für den Betrieb der Einrichtung einer Erlaubnis gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis muss dem Träger der Einrichtung vor der Inbetriebnahme der Einrichtung vorliegen. Erlaubniserteilende Behörde für Kindertageseinrichtungen ist der Landkreis Börde, Jugendamt. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn keine Versagensgründe im Sinne des § 45 SGB VIII vorgegeben sind.

Nach § 104 SGB VIII handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt, dies kann als Ordnungswidrigkeit bzw. bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen als strafbare Handlung geahndet werden.

1.3.3. Verfahrensweg und Bearbeitung des Antrages zur Betriebserlaubnis

Für den Betrieb einer Einrichtung stellt der Träger rechtzeitig (etwa drei Monate) vor der geplanten Inbetriebnahme oder bei beabsichtigten Veränderungen beim Jugendamt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einen Antrag auf Betriebserlaubnis (in einfacher Ausfertigung). Antragsformulare und Hinweisblätter sind abrufbar unter www.boerdekreis.de (Formulare).

Das Jugendamt sollte bereits im Vorfeld durch den Träger von der geplanten Inbetriebnahme oder bei Änderungen an bestehenden Betriebserlaubnissen in Kenntnis gesetzt und am Planungsprozess beteiligt werden, da es die Gesamtverantwortung für die Bedarfsplanung im Landkreis Börde trägt (vgl. § 10 KiFöG).

Vom Träger der Einrichtung müssen weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften neben der Aufsicht nach § 45 Abs.1 SGB VIII beachtet und die entsprechenden aufsichtführenden Behörden von der Erteilung bzw. Änderung der Betriebserlaubnis in Kenntnis gesetzt werden. So sind insbesondere beim Jugendamt Stellungnahmen verschiedener Ämter bzw. Institutionen einzureichen. Dazu gehören u.a.:

- das Bauordnungsamt,
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (ABKR),
- das Gesundheitsamt,
- das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- die Unfallkasse Sachsen-Anhalt,
- die Gewerbeaufsicht.

Der Erteilung der Betriebserlaubnis geht in der Regel eine örtliche Prüfung durch das Jugendamt voraus. Es empfiehlt sich für den Träger, insbesondere bei fehlenden bzw. negativen Stellungnahmen anderer Behörden, diese ebenfalls zum Termin der örtlichen Prüfung einzuladen.

1.3.4. Örtliche Prüfung gem. § 46 SGB VIII

Der Träger sollte bereits im Vorfeld das Jugendamt an der Planung der Kindertageseinrichtung und der entsprechenden fachlichen Beratung beteiligen und – bei einem freien Träger – das Vorhaben mit der örtlichen Kommune (Leistungsverpflichteten) beraten.

Gegenstand und Umfang der örtlichen Prüfung ergeben sich aus dem Prüfungszweck, also dem Schutz der Kinder in der Einrichtung vor Gefahren für ihr Wohl. Die örtliche Prüfung wird durch das Jugendamt nach den Erfordernissen des Einzelfalls durchgeführt, z.B. auch, wenn Beschwerden über die Einrichtung an das Jugendamt herangetragen werden. In der Regel findet sie vor jeder Änderung oder Neuerteilung einer Betriebserlaubnis statt.

Bei der örtlichen Prüfung stellt der Träger gemeinsam mit der Einrichtungsleitung das Konzept der Einrichtung vor. Anschließend werden bei der Begehung der Einrichtung, die Berücksichtigung der Außenanlagen und des Spielplatzes eingeschlossen, die Bedingungen für den

Betrieb überprüft. In einem Auswertungsgespräch werden Festlegungen für den Erlaubnisbescheid getroffen und eventuelle Auflagen zur Betriebserlaubnis sowie entsprechende zeitliche Festlegungen gemeinsam erörtert.

Bei Bedarf sind bei diesen örtlichen Prüfungen auch die anderen aufsichtführenden Fachämter beteiligt. Der Bescheid zur Betriebserlaubnis ist abhängig von der Umsetzung der Festlegungen dieser Ämter.

1.3.5. Meldepflichten der Einrichtungsträger

Der Träger der Einrichtung hat dem Jugendamt nach § 47 SGB VIII unverzüglich, unter Angabe der dort aufgeführten Daten, die Betriebsaufnahme sowie bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Außerdem sind dem Jugendamt Änderungen zu den im Antrag auf Betriebserlaubnis gemachten Angaben unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht gilt dann als erfüllt, wenn ein Leitungswechsel sofort und ein Wechsel des pädagogischen Personals zweimal jährlich zum 1. Mai und 1. November dem Jugendamt angezeigt wird. Die Zahl der belegten Plätze ist einmal jährlich mitzuteilen.

Besondere Vorkommnisse sind dem Jugendamt unverzüglich zu melden. Zu besonderen Vorkommnissen zählen beispielsweise

- Feuer, Explosionen und katastrophenähnliche Ereignisse,
- Tod eines Kindes,
- besonders schwere Unfälle von Kindern,
- alle strafbaren Handlungen zum Nachteil der betreuten Kinder,
- Ereignisse, die möglicherweise die sofortige Inobhutnahme von Kindern erforderlich machen.

Solche Vorkommnisse sind sofort telefonisch dem Jugendamt zu melden. Anschließend ist ein schriftlicher Bericht zu übersenden.

1.4. Beteiligte Fachämter des Landkreises am Betriebserlaubnisverfahren

Bei der Erlaubniserteilung als auch bei der weiteren Aufsichtsführung stimmt das Jugendamt sein Tätigwerden federführend mit den im Folgenden benannten Fachämtern des Landkreises ab. Diese stimmen in der Regel ihre Prüfungen und Besichtigungen mit den Einrichtungsträgern ab. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den Punkten 1.4.1. bis 1.5.3 festgelegt.

1.4.1. Bauordnungsamt

Das Bauordnungsamt wird im Erlaubnisverfahren vorrangig dann beteiligt, wenn offensichtliche bauliche Mängel vorliegen. Für Neubau- und Umbaumaßnahmen, Erweiterungen und Nutzungsänderungen sind in der Regel Baugenehmigungen notwendig, die bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt/Sachgebiet Bauaufsicht) zu beantragen sind. Neben der planungsrechtlichen Beurteilung werden die Kindertageseinrichtungen hier bauordnungsrechtlich geprüft.

Weiterhin werden die Kindertageseinrichtungen bautechnisch und hinsichtlich des vorbeugenden bautechnischen Brandschutzes einschließlich der Bereithaltung und Einhaltung der Rettungswege geprüft. Für die Durchsetzung von Forderungen zur Mängelbeseitigung, die durch den Brandschutzprüfer festgestellt wurde, sind die Bauaufsichtsbehörden zuständig.

1.4.2. Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (ABKR)

Zur Gewährleistung der Gebäudesicherheit sind die Träger von Pflege- bzw. Betreuungsbjekten verpflichtet, regelmäßig (im Abstand von max. 5 Jahren) gemäß der Brandsicherheitschauverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Brandsicherheitschauen durchführen zu lassen. Inhalt der Brandsicherheitschau ist die Prüfung sowie die Bewertung und Beurteilung von Brandschutzzuständen, die

- die Entstehung von Bränden, Explosionen und die Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen,
- im Brandfall die Rettung von Leben gefährden,
- bedeutende Sachwerte und die Umwelt gefährden oder
- eine wirksame Brandbekämpfung beeinträchtigen.

Die bei der Brandsicherheitschau festgestellten Mängel werden schriftlich protokolliert und der Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet. Über die Ergebnisse der Brandsicherheitschau wird eine Niederschrift durch den Brandschutzprüfer gefertigt. Für die Durchsetzung von Forderungen hinsichtlich des baulichen Brandschutzes ist das Bauordnungsamt zuständig.

1.4.3. Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt hat u.a. die Aufgabe Kindertageseinrichtungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene zu überwachen und die Träger in Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten. Die Befugnisse erstrecken sich gem. § 16 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) sowie §§ 18, 19 Trinkwasserverordnung (TrinkwV) auf das Betreten der Betriebsräume zu den Arbeitszeiten, diese zu besichtigen und zu prüfen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzufordern und ggf. Messungen und Proben durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund haben die Einrichtungen in einrichtungsspezifischen Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

In Verantwortung durch das Gesundheitsamt und gemeinsam mit den Einrichtungen sollen zudem die Sorgeberechtigten über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufgeklärt werden.

Für eine begleitende medizinische Betreuung führt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen durch. Dazu untersucht er einmal jährlich alle in den Einrichtungen gemeldeten Kinder.

1.4.4. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist u.a. für die amtliche Überwachung von Einrichtungen zuständig, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden. In Kindertageseinrichtungen werden z.B. Essenausgabestellen und Küchen hinsichtlich der Einhaltung lebensmittelhygienischer Vorschriften kontrolliert. Schwerpunkte der Betriebsbesichtigung sind insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, der hygienische Umgang mit Lebensmitteln sowie Aspekte der Personalhygiene. Die Betriebskontrollen werden auf der Grundlage der §§ 42-44 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) durchgeführt.

1.5. Weitere beteiligte Behörden und Institutionen

1.5.1. Unfallkasse Sachsen-Anhalt

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch Siebentes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) sind Kinder während des Besuches in Tageseinrichtungen mit Betriebserlaubnis

gegen Unfälle versichert. Im Bereich der Prävention haben die Unfallversicherungsträger, hier die Unfallkasse Sachsen-Anhalt, überwachende und beratende Aufgaben. Die für den Bereich zuständige Aufsichtsperson berät z.B. Einrichtungsträger, kontrolliert den technischen und baulichen Zustand der Gebäude und Spielplätze und führt Fortbildungsseminare zur Sicherheits- sowie Gesundheitsförderung durch.

Neben den beratenden Tätigkeiten erlassen die Unfallversicherungsträger sogenannte Unfallverhütungsvorschriften, die für die Verantwortlichen in Planung, Bau und Betriebsführung von Kindertageseinrichtungen bindend sind. Die für Kindertageseinrichtungen relevante Unfallverhütungsvorschrift GUV-V S2 – incl. der Regel GUV-SR S2 – wurde umfassend bei der Erstellung der Richtlinie berücksichtigt.

1.5.2. Gewerbeaufsicht

Die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht wird für den Landkreis Börde ausgeübt durch das Landesamt für Verbraucherschutz – Dezernat 55 Gewerbeaufsicht Mitte (ehemals Gewerbeaufsichtsamt Magdeburg). Das Hauptaufgabenfeld ist der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts als ordnungsrechtliche Funktion zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und menschengerechter Gestaltung der Arbeit. Zur Durchführung dieser Überwachungsfunktion sind die Mitarbeiter der Behörde gem. § 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. Nr. 6 der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) berechtigt, Betriebsräume zu den Arbeitszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzufordern und ggf. Messungen durchzuführen.

Die Behörde hat darüber hinaus den Arbeitgeber im Bedarfsfall bei der Erteilung der sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergebenden Pflichten zu beraten. Der Tenor liegt hier allerdings auf der Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Folglich liegt der Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsicht in Kindertageseinrichtungen bei der Überwachung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und nicht bei den Kindern. Werden jedoch Umstände festgestellt, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Kinder zur Folge haben könnten, so wird das Jugendamt unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

1.5.3. Kontrolle durch Sachkundige

Vielfältig und attraktiv gestaltete Spielgeräte und –flächen fördern Wahrnehmung, Motorik und Koordination der Kinder und leisten somit einen wichtigen Beitrag für deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung. Neben dem pädagogischen Wert ist aber insbesondere der Sicherheitsaspekt bei diesen Geräten und Flächen von Bedeutung. Neben den regelmäßigen Sichtkontrollen durch die Erzieher bzw. Hausmeister muss eine turnusmäßige (Funktions-)Kontrolle durch eine sachkundige Person erfolgen. Dies sind Personen, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse über Kinderspielgeräte besitzen und mit den entsprechenden Vorschriften bzw. Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen) vertraut sind. In diesem Kontext bietet beispielsweise der TÜV (aber auch andere Organisationen oder sachkundige Personen) Erstbesichtigungen oder jährliche Sicherheitsinspektionen vor Ort an.

2. Sozialpädagogische Gesichtspunkte für die Gestaltung einer Kindertageseinrichtung

2.1. Konzeptionelle Grundsätze zur Kindertagesbetreuung

2.1.1. Begriffsbestimmungen

Gem. § 4 KiFöG gibt es folgende Arten der Kinderbetreuung:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder (bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang),
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nummern 1 bis 3.

Die betreuungsbezogene Raumfläche umfasst die pädagogisch genutzte Fläche, die den Kindern zum dauerhaften Aufenthalt über die gesamte Betreuungszeit zur Verfügung steht. Hierunter fallen in der Regel die Gruppenräume und die im Krippenbereich notwendigen Schlafräume. Sollten zusätzliche Räume (z.B. Funktions- oder Mehrzweckräume) nicht nur zu bestimmten Zeiten oder nur einen Teil des Tages für pädagogische Aktivitäten genutzt werden, können diese Räume ebenso als betreuungsbezogene Fläche anerkannt werden. Ausschlaggebend sind hier die Ausführungen zum qualifizierten (Raum-)Konzept der Einrichtung (vgl. Punkt 2.1.4.).

Die Ausstattung der betreuungsbezogenen Raumfläche muss altersgemäß und kindgerecht sein. Anregendes und alle Sinne der Kinder ansprechendes Spiel- und Beschäftigungsmaterial sowie Material, das den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung unterstützt, soll in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

2.1.2. Nichtanwendung von Gewalt

Körperliche Züchtigung sowie andere kränkende oder entwürdigende Maßnahmen sind in den Einrichtungen verboten. § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist in diesem Kontext zu beachten.

2.1.3. Einrichtungskonzeption

Die Konzeption einer Einrichtung muss geeignet sein, die im SGB VIII (§§ 22, 22a) und im KiFöG (§ 5) formulierten Aufgaben für Kinder zu erfüllen. Aus der Konzeption muss demnach insbesondere das Folgende ersichtlich sein:

- gesellschaftliche und sprachliche Integration der Kinder sowie die Sicherstellung ihrer gesundheitlichen Vorsorge und medizinischen Betreuung (§ 45 Abs. 2 SGB VIII; §§ 5 Abs. 2a, 18 KiFöG)
- Schwerpunkte und Ziele der Arbeit in der Tageseinrichtung und deren Umsetzung unter Berücksichtigung ihres Umfeldes und unter Beteiligung der Fachkräfte und des Kuratoriums (§ 5 Abs. 3 KiFöG)
- Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Grundschulen des Einzugsbereiches (§ 5 Abs. 3 KiFöG)

Außerdem muss deutlich werden, wie der Träger in der Einrichtung den Bildungsauftrag nach §§ 22 und 22a SGB VIII sowie §§ 1 und 5 KiFöG umsetzen will. Die Konzeption ist mit dem Antrag auf eine Betriebserlaubnis gem. § 45 Abs. 2 SGB VIII vorzulegen. Wesentliche Änderungen des Konzeptes sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

2.1.4. Raumkonzept

Für die Bauplanung und die Betriebsführung einer Tageseinrichtung für Kinder ist u.a. das Raumkonzept ausschlaggebend. Darin sollten insbesondere die nachfolgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- (geplante) Belegungssituation der Einrichtung,
- Altersstrukturen der Kinder,
- Gruppenkonstellationen (Gruppeneinteilungen, feststrukturierte Gruppenarbeit, offene Gruppen, altersübergreifende Gruppen, gruppenübergreifendes Arbeiten),
- Betreuungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort, Kindertagesstätte),
- ggf. integrative Betreuung oder Einzelintegration,
- pädagogisches Profil der Einrichtung.

2.1.5. Raumgrößen/Betreuungskapazitäten

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sollen Kindertageseinrichtungen über folgende räumliche Mindestausstattung verfügen:

- a) Krippen: 5,0 m² betreuungsbezogene Raumfläche je Krippenkind,
- b) Kindergarten: 2,5 m² betreuungsbezogene Raumfläche je Kindergartenkind,
- c) Hort: 2,5 m² betreuungsbezogene Raumfläche je Hortkind.

Die betreuungsbezogene Raumfläche für den Hort bezieht sich in der Regel auf separate Flächen des Hortes. Sogenannte doppelt-genutzte Räume – Klassenräume, die regelmäßig durch den Hort genutzt werden – sind in diesem Kontext zulässig, wenn sowohl der Zweck des Unterrichts als auch die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag des Hortes gewährleistet sind. Das heißt, dass die Räume veränderbar und offen für die Gestaltungswünsche der Kinder sein sollen.

Bei der Doppelnutzung von Räumen sollte es unter Beachtung der unterschiedlichen pädagogischen Zielstellungen ein abgestimmtes pädagogisches Konzept mit verbindlich festgelegten Verantwortlichkeiten zwischen Schule und Hort geben.

- d) Für anerkannt behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder sind – unabhängig von deren jeweiligem Alter – mindestens 5,0 m² betreuungsbezogener Raumfläche auszuweisen. Zu den weiteren Regelungen der integrativen Betreuung siehe Punkt 2.6.

In Ergänzung zu den unter den Punkten a) bis d) benannten Größen kann

1. das Jugendamt Abweichungen von der Mindestfläche zulassen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn das Raumkonzept der Einrichtung neben der betreuungsbezogenen Raumfläche noch weitere Ausweichflächen (z.B. Funktions- oder Mehrzweckräume) vorsieht. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Räume den Kindern zum dauerhaften Aufenthalt über die gesamte Betreuungszeit zur Verfügung stehen. Sollten diese Räume nicht nur zu bestimmten Zeiten oder nur einen Teil des Tages für pädagogische Aktivitäten genutzt werden, können diese Flächen bei der Kapazitätsfestsetzung im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung Berücksichtigung finden. Auch ein besonderes pädagogisches Profil kann eine Abweichung vom vorstehenden Grundsatz nach sich ziehen (Beispielsweise wäre bei sogenannten Bewegungskitas zu prüfen, ob 2,5 m² betreuungsbezogene Raumfläche je Kindergartenkind noch ausreichend ist.).

Eine Inanspruchnahme dieser Regelung bedingt die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis.

oder

2. Der Einrichtungsträger kann – unter Beachtung der Gewährleistung des Kindeswohls – eine zeitweise Überschreitung von bis zu 10% der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gesamtkapazität (ohne Eingliederungsplätze) vornehmen.

Die Inanspruchnahme der 10%-Regelung ist nicht in Anwendung zu bringen bei Eingliederungsplätzen (Kinder mit Behinderungen).

Bevor die 1. oder 2. Alternative Berücksichtigung finden kann, hat sich der Einrichtungsträger schriftlich zu positionieren, welche der beiden Möglichkeiten er in Anwendung bringen möchte. Eine kumulative Anwendung beider Alternativen ist nicht zulässig.

2.1.6. Leitungskonzept und Personal

Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 KiFöG ist für jede Tageseinrichtung eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen. Wenn im begründeten Einzelfall eine Person für mehrere Tageseinrichtungen als Leitungsperson eingesetzt werden soll, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der Träger führt mehrere Kindertageseinrichtungen, die eine geringe Kapazität haben und die pädagogisch-konzeptionell an den gleichen Zielstellungen arbeiten.
- Der Träger setzt in der Kindertageseinrichtung, in der die Leiterin nicht ihren ständigen Sitz hat, eine Hausverantwortliche ein, die organisatorische Aufgaben übernimmt.
- Der Träger stellt in einer Leitungskonzeption insbesondere die Angaben zum zeitlichen Umfang der Freistellung der Einrichtungsleitung sowie die Verantwortlichkeiten und Befugnisse von Leitung und pädagogischem Personal dar.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat das Personal auf seine persönliche Eignung gem. § 72a SGB VIII anhand der Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie eines polizeilichen Führungszeugnisses zu überprüfen. Hierfür hat der Träger von allen Personen, die beruflich oder ehrenamtlich kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen, zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) verlangen. Diese Führungszeugnisse sind beim Träger aufzubewahren und dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen. Bereits vorliegende Führungszeugnisse sind im Turnus von 5 Jahren zu erneuern.

In den Einrichtungen muss die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder gem. § 21 KiFöG durch eine ausreichende Anzahl (Mindestpersonalschlüssel) geeigneter pädagogischer Fachkräfte erfolgen. Im Einzelfall kann das Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt auf begründeten Antrag Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

2.1.7. Fremdnutzung von Räumen

Tageseinrichtungen für Kinder haben eine beachtliche Bedeutung innerhalb unseres Gemeinwesens. Neben der Hauptaufgabe, der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder, sind diese auch Begegnungsorte für Eltern, Familien und Erzieher. Vor diesem Hintergrund können die Räume der Einrichtung von dem Träger außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn die anderweitige Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung vereinbar ist, der Betrieb der Einrichtung nicht beeinträchtigt wird sowie die pädagogischen und hygienischen Belange gesichert bleiben.

Besondere Angebote und Projekte von anerkannten Kind-Eltern-Zentren, Mehrgenerationenhäusern oder anderen generationsübergreifend arbeitenden Einrichtungen stellen grundsätzlich keine Fremdnutzung im Sinne der Richtlinie dar und sind nach Abstimmung mit dem Gesundheitsamt prinzipiell möglich.

Zunehmend werden regelmäßige Zusatzangebote durch externe Anbieter in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen (Musikschulen, Sportvereine, Fremdsprachler etc.).

Insbesondere unter der Maßgabe der Umsetzung des Bildungsauftrages gem. § 5 KiFöG sind die erzieherischen Hilfen und Bildungsangebote umfassend auf die altersgerechte Förderung der Kinder auszurichten sowie die Chancengleichheit für alle Kinder zu gewährleisten. In diesem Kontext ist das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet diese gesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Darüber hinaus gehende Zusatzangebote sind infolgedessen grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei einem besonderen Bedarf können – abweichend vom vorstehenden Grundsatz – Einrichtungsträger mit externen Anbietern Vereinbarungen zur Nutzung von Räumen der Tagesein-

richtung während der Öffnungszeiten abschließen. Voraussetzung ist jedoch, dass die pädagogische Dienstleistung des Anbieters (z.B. musikalische Früherziehung durch die Musikschule) außerhalb der Hauptbetreuungszeit bzw. Schlaf- oder Ruhezeit der Kinder erbracht wird. In Frage kommen somit ausschließlich die Nachmittagsstunden.

Zum Versicherungsschutz ist auszuführen, dass Kinder nur dann gesetzlich unfallversichert sind, wenn die Veranstaltung Bestandteil des pädagogischen Konzeptes ist, verantwortlich durch die Einrichtung organisiert und unter Aufsicht des pädagogischen Personals durchgeführt wird. Diese Kriterien treffen kumulativ auf Anbieter von externen Zusatzangeboten in der Regel nicht zu.

2.2. Planung/Ermittlung des Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen

Eine entscheidende Voraussetzung und unverzichtbare Grundlage für die Planung von Umbau-, Ausbau- und Sanierungsvorhaben sowie von Neubauten ist eine frühzeitige und exakte Ermittlung des Bedarfes an Betreuungsplätzen für Kinder am vorgesehenen Standort der Einrichtung. Dies trifft ebenso auf Änderungen von bestehenden Betriebserlaubnissen beispielsweise vor dem Hintergrund von Kapazitätserweiterungen zu. Gesetzliche Grundlage für die Bedarfsermittlung bilden § 80 SGB VIII und § 10 KiFöG in Verbindung mit §§ 5, 8, 14 KiFöG. Danach hat das Jugendamt die Planungsverantwortung.

In Abstimmung mit den kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde stellt das Jugendamt einen Jugendhilfeplan für den Teilbereich der Kindertagesbetreuung auf und schreibt diesen in der Regel jährlich fort. Die Bedarfsfeststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist vor konkreten bauplanerischen Aktivitäten oder Betriebserlaubnisänderungen einzuholen.

Zudem ist durch den Träger bei Investitionsmaßnahmen ein Demografie-Check in Anwendung zu bringen. Dieser hat insbesondere Aussagen zur Zukunftsfähigkeit des Kita-Standortes, der Einbindung in ein kommunales Handlungskonzept sowie Angaben zur Elternakzeptanz sowie zur Kooperation mit Schulen zu enthalten.

2.3. Lage und sicherheitsrelevante Anforderungen an Bau und Einrichtung

2.3.1. Lage von Einrichtung und Räumen sowie Außenanlage

Kindertageseinrichtungen sollen zentral gelegen und möglichst leicht und gefahrlos zu erreichen sein. Lange Wegstrecken sind möglichst zu vermeiden. Grundstücke an verkehrsreichen Straßen, an Schienenwegen oder im Einflussbereich von Anlagen, die gesundheitsgefährdende Gase, störende Gerüche, Staub oder Lärm erzeugen oder Grundstücke, deren Beschaffenheit einen gefahrlosen Aufenthalt in Frage stellt, sind zu vermeiden. Im Einzelnen ist bei der Grundstücksauswahl von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

- ausreichende Größe,
- gute Besonnung zu allen Jahreszeiten,
- entsprechend gestaltete Außenspielfläche,
- gefahrlose Zuwegung,
- zentrale Lage im Einzugsgebiet,
- klimatisch günstig gelegen (umweltmedizinische Einflussfaktoren).

Jede Einrichtung muss über eine ausreichende und direkt an das Gebäude angrenzende Außenspielfläche verfügen.

Die Aufenthaltsräume sollen möglichst gegen Südosten, Süden oder Südwesten liegen. Zu allen Jahreszeiten soll eine mehrstündige Besonnung gewährleistet sein. Der Tageslichtquotient ist mit mindestens 1,5 bis 2 % anzustreben.

Schlaf- und Ruheräume sind vorzugsweise in östlicher Richtung auszuweisen oder alternativ mit einem geeigneten außenliegenden Sonnenschutz gegen zu starke Licht- und Hitzeeinwirkung zu versehen.

Anzahl und Art der Räume, insbesondere ihre Gestaltung und Lage zueinander, sind den Bedürfnissen der Kinder anzupassen und müssen der Größe und altersmäßigen Zusammensetzung der Gruppen entsprechen. Alle Räume sollten zweckmäßig einander zugeordnet sein. Durchgangsräume, gefangene Zimmer und lange Flure sind möglichst zu vermeiden.

Kindertageseinrichtungen sind so zu gestalten, dass sie Kinder in ihrer emotionalen, sozialen, intellektuellen und körperlichen Entwicklung anregen. Das Gebäude sollte sich angemessen in seiner Umgebung darstellen, die kindliche Phantasie anregen und eine freundliche Ausstrahlung haben.

Beim Bau sollten unterschiedliche Materialien verwendet werden. Konstruktionsprinzipien können durch einfache und einsehbare Technik auch für Kinder durchschaubar und nachvollziehbar gemacht werden. Die bauliche Gestaltung soll ein differenziertes Arbeiten mit den Kindern ermöglichen. Eine flexible Nutzung der einzelnen Funktionsbereiche ist wünschenswert, wobei die Überschaubarkeit der Räume gewahrt bleiben soll.

Die Farbgebung der einzelnen Räume einer Einrichtung ist ein wichtiges Gestaltungselement für eine Kindertageseinrichtung. Die Farbgebung kann im Einzelfall stimulierend, aufregend oder beruhigend wirken. Es lassen sich einzelne Gruppenbereiche bestimmten Funktionen zuordnen oder auch besser wahrnehmen.

2.3.2. Sicherheitsrelevante Anforderungen an Bau und Einrichtung

Bereits bei der Planung der Ausführung von Investitionsmaßnahmen ist gem. Baustellenverordnung vom Bauherrn oder einer von ihm beauftragten Person eine Dokumentation mit einem Konzept für sichere und gesundheitsgerechte Ausführungsbedingungen bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage mit den für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz relevanten Angaben zusammenzustellen und bei der Bauabnahme zur Einsichtnahme bereit zu halten. So sind u.a. zur Vermeidung von Absturzgefährdungen bei Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen bzw. es sind andere geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Die Kindertageseinrichtungen müssen den baurechtlichen, feuerpolizeilichen, unfallverhütungsgesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sowie den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Umweltmedizin entsprechen. Im Folgenden werden besonders bedeutsame Aspekte näher erläutert.

Beleuchtung

Die Dimensionierung der Beleuchtungsanlagen richtet sich nach der Nutzung der Räume und den damit verbundenen Sehauflagen. Die Nennbeleuchtungsstärken müssen im eingerichteten Innenraum auf der Arbeitsfläche erreicht werden. In Kindertagesstätten sollte im Gruppenraum der Fußboden als Bezugsfläche gewählt werden. Die Nennbeleuchtungsstärken sind daher für die Planung mit einem Faktor von mindestens 1,25 zu versehen.

Bei der Tageslichtergänzungsbeleuchtung ist bei der Wahl der Lichtfarbe in Anpassung an das Tageslicht die Lichtfarbe „neutralweiß“ oder „tageslichtweiß“ anzuwenden. Aufenthaltsbereiche für den Ruheanspruch können mit der Lichtfarbe „warmweiß“ ausgestattet werden, sofern die Anforderungen der EN DIN 12464 erfüllt werden. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass Licht unterschiedlicher Farben Zwielight bildet, welches aus psychologischen und physiologischen Gründen unerwünschte Wirkungen entstehen lassen kann und diesbezüglich zu vermeiden ist.

Bei einer Raumtiefe von mehr als 7,0 m empfehlen sich großflächig strahlende Leuchtstoffröhren mit Blendschutz und in Anordnung parallel zur Hauptfensterfront. Die stufenweise Schaltbarkeit der fensternahen und fensterfernen Beleuchtungskörper ist zu berücksichtigen.

Raumtemperatur

Als Richtwert für eine behagliche Raumtemperatur sind 20 °C anzunehmen. In den Bereichen, in denen die Kinder sich entkleiden bzw. entkleidet werden, um gewaschen oder gewickelt zu werden, sollte eine Mindesttemperatur von 24 °C nicht unterschritten werden. Die Raumlufttemperatur wird dabei in einer Höhe von 50 bis 80 cm gemessen.

Die Temperatur, die direkt auf dem Fußboden gemessen wird, muss mindestens 18 °C betragen.

Bereiche, in denen durch äußere Einflüsse eine starke Aufheizung erfolgen kann, sind in geeigneter Weise gegen übermäßige Hitzeeinwirkung abzuschirmen. Ein außenliegender robuster Sonnenschutz sichert Wärme- und Lichtschutz, während ein innenliegender Sonnenschutz lediglich einen Lichtschutz, aber keinen Wärmeschutz bietet.

Raumluftfeuchte

Als Empfehlung für ein behagliches Raumklima sollte die Raumluftfeuchtigkeit zwischen 30 und 60 % relativer Feuchte liegen. Liegt die relative Luftfeuchte unter dem Behaglichkeitswert können niedrigere Werte nur toleriert werden, wenn die Staub- und insbesondere die Schwebstaubkonzentration in der Raumluft gering gehalten werden. Anderenfalls neigen Schleimhäute dazu auszutrocknen und auf die in der Raumluft vorhandenen Schwebstoffe gereizt zu reagieren. Eine zu hohe Luftfeuchtigkeit behindert die Verdunstung des Körpers und stört damit die Thermoregulation. Zudem wird eine erhöhte Luftfeuchte in zu warmen Räumen als Schwüle empfunden.

Für Gebäude, die über ein erhöhtes Schimmelpilzrisiko verfügen, stellen Luftfeuchtwerte über 55 % bereits einen oberen Grenzwert dar.“

Eingänge und Türen

Haupteingangstüren zum Gebäude sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Entfernen der Kinder verhindert wird. Eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Entfernen kann dadurch geschehen, dass die betreffenden Türen durch mechanische Riegel oder ein elektrisches System verriegelt sind, welche von den Kindern nicht selbst betätigt werden können, beispielsweise durch Riegel bzw. Betätigungsschalter oberhalb der Reichhöhe der Kinder. Da die Haupteingangstüren üblicherweise als Flucht- oder Rettungsweg dienen, ist ein zusätzlicher Paniköffner nötig. Elektrische Türöffner müssen so gestaltet werden, dass sie auch bei Ausfall der Spannungsversorgung funktionsfähig bleiben. Bei elektrischen Verriegelungssystemen übernimmt die Not-Auf-Taste die Funktion der o.g. mechanischen Entriegelungseinrichtung. Bei Stromausfall müssen elektrische Verriegelungssysteme von Türen im Verlauf von Fluchtwegen selbstständig entriegeln.

Podeste vor Gebäudeeingängen müssen bei nach außen aufschlagenden Türen eine Mindesttiefe von Türblattbreite plus 40 cm aufweisen.

Die Dimensionierung der Türen richtet sich nach den erforderlichen Breiten der Verkehrswege in Abhängigkeit von der Personenzahl, die zum Einzugsbereich zählen. Raumtüren dürfen nicht in den Verkehrsbereich hineinschlagen, d.h., sie müssen entweder nach innen öffnen oder in ausreichend tiefen Nischen angeordnet werden. Pendeltüren sind wegen der erhöhten Unfallgefahr grundsätzlich nicht zulässig. Darüber hinaus müssen Türen im Verlauf von Rettungswegen in Fluchtrichtung aufschlagen. Die Gestaltung der Flucht- und Rettungswege muss im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes mit dem ABKR abgestimmt werden.

Türen, die aufgrund ihrer Nutzung häufig von Kindern selbst betätigt werden, müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein. Dies bezieht sich insbesondere auf Türen zu Gruppenräumen und zu Toiletten- und Waschräumen. Schwergewichtige Türen, z.B. Rauch- und Brandschutztüren in Verkehrswegen und Treppenträumen, die mit einer Selbstschließfunktion ausgestattet sind und einen gewissen Kraftaufwand für das Öffnen erfordern, sollten entsprechende Auslösefunktionen besitzen (z.B. Ionisationsmelder), damit sie die Bewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten der Kinder nicht unzumutbar einschränken.

Öffnungsspalte zur Vermeidung von Quetschgefahren für Finger sollten in keiner Stellung ≥ 4 mm sein. An Türen ist sonst ein geeigneter Klemmschutz vorzusehen. Griffe, Hebel und Schösser müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen für die Kinder vermieden werden. Hierunter sind z.B. folgende Gestaltungsmerkmale zu verstehen:

- gerundete Griffe und Hebel, die mit einem Abstand von ≥ 25 mm zur Gegenschließkante angeordnet sind,
- Hebel für Panikbeschläge, die seitlich drehbar oder als Wippe ausgebildet sind.

Wandoberflächen

Die Außenfassade sowie Wandoberflächen im Gebäude sollten bis zu einer Höhe von 2,00 m nicht spitzig-rau (z.B. Spritzputz) ausgebildet sein.

Verglasungen und Fenster

Großflächige, teilweise bis zum Boden reichende Glasflächen werden aus ästhetischen wie auch aus praktikablen Gründen (Nutzung des Tageslichts, Schaffung von Sichtverbindungen) in den letzten Jahren verstärkt auch für Kindertageseinrichtungen genutzt. Daher ist die Brüstungshöhe von 60 cm bei Neubauten nicht zu überschreiten, um eine freie Sicht der Kinder nach Außen zu gewährleisten.

Aus sicherheitstechnischer Sicht sind bei Verglasungen verschiedene Schutzziele zu beachten:

- Schutz vor Schnittverletzungen bei Glasbruch,
- Schutz gegen Absturz (z.B. bei Bruch einer Verglasung als Absturzsicherung),
- Schutz gegen Anstoßen und Klemmen an Rahmen und Beschlägen,
- Schutz gegen Sturz- bzw. Absturzverletzungen beim Reinigen der Glasflächen,
- Schutz vor Rauch- und Brandeinwirkungen.

Üblicherweise werden Floatglas (Flachglas), Drahtglas, Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) und Verbund-Sicherheitsglas (VSG) verwendet. Hinsichtlich ihrer Eigenschaften in Bezug auf das Bruchverhalten, die Schnittgefahr, die Absturzgefahr und den Brandschutz unterscheiden sich die Glasarten deutlich. Entsprechend des gewünschten Schutzzieles sind geeignete Glasarten auszuwählen.

Verglasungen müssen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2,00 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen. Das bedeutet, dass zunächst Einscheiben-Sicherheitsglas in Betracht kommt. Ist zusätzlich eine Absturzgefahr zu vermeiden (z.B. bei raumhohen Fenstern), muss zumindest im unteren Bereich Verbund-Sicherheitsglas verwendet werden. Bei einer Isolierverglasung ist darauf zu achten, dass sich die Verbund-Glasscheibe auf der Innenseite befindet. Sowohl Drahtglas als auch Floatglas besitzen hinsichtlich ihres Splitterverhaltens keine Sicherheitseigenschaften und können daher nur ab einer Höhe von 2,00 m Verwendung finden oder sind entsprechend abzuschirmen.

Sicherheitsglas ist nicht erforderlich, wenn Glasflächen wirkungsvoll abgeschirmt werden. Dies ist beispielsweise gegeben bei:

- 80 cm hohen Fensterbrüstungen bei 20 cm tiefen Fensterbänken,
- Anpflanzungen im Außenbereich mit einer Tiefe von min. 1,00 m als Schutzzone.

Bei großflächigen Verglasungen ist eine Kennzeichnung der Glasscheiben in Augenhöhe (ca. 0,90 m für Kinder und 1,60 m für Erwachsene) oder die Anwendung von strukturierten Glasflächen bzw. die Installation von Brüstungselementen erforderlich.

Lüftungsflügel von Fenstern dürfen im geöffneten Zustand nicht in die Aufenthaltsbereiche hineinragen. Dies kann entweder durch eine Öffnungsbegrenzung oder durch einen Drehkippbeschlag erreicht werden. Betätigungshebel für Oberlichtflügel dürfen in keiner Stellung in die Aufenthaltsbereiche ragen. Sie sollten entweder in einer Nische angeordnet werden oder sich außerhalb des Kopfbereiches befinden, wobei die Höhe mindestens 1,50 m betragen muss. Soll ein Fenster auch als zweiter Rettungsweg genutzt werden, muss sich dieses jedoch jederzeit vollständig öffnen lassen. Zur Vermeidung von Absturzgefahren aus Fenstern in Obergeschossen sind geeignete Öffnungssperren vorzusehen, z.B. Sperren der Drehrichtung bei Drehkippbeschlag.

Beschläge müssen so beschaffen bzw. angeordnet sein, dass Handverletzungen bei ihrer Benutzung ausgeschlossen sind.

Fenstersysteme müssen ein zugfreies Lüften sowie ggf. den Einbau von Vorrichtungen für Gazefenster ermöglichen.

Für Fensterflächen, die nicht gefahrlos vom Fußboden vom Innern des Gebäudes aus gereinigt werden können, sind zum Schutz vor Absturz Vorrichtungen, wie beispielsweise Aufzüge oder Halterungen anzubringen, die eine sichere Reinigung von außen ermöglichen.

Treppen, Treppengeländer und Handläufe

Voraussetzung für sicheres Gehen auf Treppen sind ausreichend große, ebene und rutschhemmende Auftrittsflächen in gleichmäßigen Abständen. Entsprechend den Körperabmessungen von Kindern sind Treppen in Tageseinrichtungen mit einer geringeren Steigung bei größerer Auftrittsfläche zu versehen. Nach höchstens 18 Stufen je Treppenlauf soll ein Zwischenpodest (Treppenabsatz) angeordnet sein. Die Stufenvorderkanten müssen leicht abgerundet sein, wobei der Radius mindestens 2 mm betragen soll.

Einzelstufen sind in Aufenthaltsbereichen nicht zulässig. Sind einzelne Stufen in anderen Bereichen unvermeidbar, müssen sie durch Farbgebung oder Verwendung andersartiger Materialien gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag deutlich gekennzeichnet sein.

Innerhalb eines Gebäudes sollen alle Treppen gleiche Auftritte und Steigungen aufweisen. Unter Berücksichtigung der Unfallereignisse sind Treppen mit geraden Läufen solchen mit gewendelten Läufen oder gewendelten Laufteilen vorzuziehen. Gewendelte Treppen sind im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen nicht zulässig.

Die Breite von Treppen richtet sich nach der Nutzungsart der Gebäude und nach der Zahl der Treppenbenutzer. Die nutzbare Treppenlaufbreite beträgt für baurechtlich notwendige Treppen mindestens 1,00 m. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Seitliche Abstände zwischen Treppenwange und Wand sowie zwischen Treppenwange und Geländer dürfen nicht größer als 4 cm sein. Der lichte Abstand von Geländerteilen (Streben des Treppengeländers) darf in einer Richtung nicht mehr als 11 cm betragen.

Im Kleinstkinderbereich sind Treppenabgänge mit einem von Kindern nicht selbstständig zu öffnenden Schutzgitter von mindestens 80 cm Höhe und senkrechter Stabführung zu versehen.

Jede Treppe benötigt für Beschäftigte mindestens einen Handlauf; ab einer Treppenbreite von mindestens 1,60 m ist ein zweiter erforderlich. Treppen müssen zudem auf beiden Seiten Handläufe für Kinder haben. Handläufe müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass

sie von Kinderhänden durchgehend benutzt werden können. Sie dürfen nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleiten. Die Enden müssen so beschaffen sein, dass ein Hängenbleiben verhindert wird.

Bei Spielgeräten wird bereits dann eine Absturzsicherung notwendig, wenn die Spielebene mehr als 0,6 m oberhalb einer anderen Fläche liegt. Die Höhe soll dabei mindestens 0,7 m betragen. Diese Angaben sind auch für Treppen und Rampen heranzuziehen, die zu diesen Spielebenen führen; dazu gehören Handläufe in altersgerechter Höhe und Form.

Fußböden

Die Fußböden in allen den Kindern zugänglichen Funktionsbereichen sind so zu gestalten, dass sie rutschfest angelegt sind und eine feuchte Reinigung sowie ggf. eine Desinfektion ermöglicht wird (gilt für glatte Fußböden als auch für textile Bodenbeläge).

Rampen

Rampen sind mit einer Neigung von höchstens 6 % auszuführen. Die Vorgaben für Handläufe an Rampen entsprechen den o.g. Regelungen zu Handläufen an Treppen.

Einrichtungsgegenstände, Spielzeug

Einrichtungsgegenstände sind bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante Standfläche so auszubilden oder zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch scharfe Ecken oder Kanten sowie vorstehende Haken vermieden werden. Dazu gehören:

- ein Abrundungsradius ≥ 2 mm,
- gebrochene bzw. gefaste Kanten,
- geeignete Abschirmungen (z.B. bei Garderoben- oder Handtuchhaken).

Einrichtungsgegenstände müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher gestaltet, befestigt und aufgestellt sein. Hierunter fallen z.B. folgende Sicherheitsvorkehrungen:

- Feststellvorrichtungen für rollbare Elemente,
- Sicherungen gegen das Herausfallen von Schubladen,
- kipp- und standsichere Aufstellung von Regalen, Schränken (z.B. durch Wandverankerung)

Die Oberflächen der Einrichtungsgegenstände müssen leicht zu reinigen und ggf. desinfizierbar sein.

Für die Kinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Stühle und Tische bereitzustellen, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.

Spielzeug muss so gestaltet sein, dass es die Kinder bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht gefährdet. Die GS-Kennzeichnung auf oder an dem Spielzeug in Verbindung mit der jeweiligen Altersangabe ist in diesem Kontext eine wichtige Information zur Kindersicherheit. Beim Basteln ist auf ungiftige Substanzen zurückzugreifen (z.B. Farben oder Kleber ohne gesundheitsschädliche Lösemittel).

Für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln durch das Personal sind gem. Betriebssicherheitsverordnung auch die ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Körperhaltung, die Beschäftigte bei der Benutzung der Arbeitsmittel einnehmen müssen bzw. bei der Handhabung von Lasten. Aus diesem Grund können beispielsweise Wickeltische eingesetzt werden, die elektrisch hoch und runter fahrbar sind oder Wickeltische mit Treppe, so dass die Kinder, die bereits laufen können, selbstständig auf den Wickeltisch steigen können, ohne dass die Erzieher die Kinder heben und tragen müssen. Andere geeignete Möglichkeiten können nach einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung bewilligt werden.

Weiterhin sind für die Arbeitnehmer in den Gruppenräumen Stühle vorzuhalten, die ergonomisches Sitzen ermöglichen.

Heizkörper

Ecken und Kanten an Heizkörpern müssen abgerundet (Radius ≥ 2 mm) oder entsprechend stark gefast sein. Bei Oberflächentemperaturen von mehr als 60 °C ist eine wirksame Schutzverkleidung vorzusehen. Dies betrifft neben den Heizkörpern insbesondere die Heizungsrohrleitungen bis zu einer Höhe von 2,00 m.

Elektrische Anlagen

In den Aufenthaltsbereichen der Kinder sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren des elektrischen Stroms zu treffen (z.B. Steckdosensicherung).

2.3.3. Raumakustik/Schallschutz in Kindertageseinrichtungen

Während im Freien der erzeugte (Luft-)Schall sich nach allen Seiten ungehindert ausbreiten kann, ist dies im geschlossenen Raum nicht möglich. Hier trifft er auf Decken, Wände und Fußböden, die ihn reflektieren. Für die pädagogische Arbeit bedeutet dies, dass das gesprochene Wort noch im Raum nachhallt, während weiter gesprochen wird. Dabei ist das gesprochene Wort in einer Kindertageseinrichtung das am Häufigsten benutzte Medium.

Wenn aber der Hintergrundgeräuschpegel zu hoch oder die Nachhallzeit zu lange ist, gehen Wörter verloren, ähnlich klingende können nur schwer unterschieden werden, Buchstaben werden nicht gehört. Unter diesen Umständen werden Kinder, die ihren Wortschatz aufbauen, Kinder mit Migrationshintergrund, die die deutsche Sprache komplett neu erlernen müssen, oder solche Kinder, die einfach nur konzentriert einer Aufgabe nachgehen, häufig in ihren Bemühungen gestört, was die weiteren Bildungschancen der Kinder nachhaltig einschränkt.

Zudem wirkt sich Lärm, der neben den menschlichen Stimmen hauptsächlich beim Hantieren mit Spielsachen und Einrichtungsgegenständen entsteht, nachteilig auf das Verhalten der Kinder aus. Er verringert nicht nur die Konzentrationsfähigkeit, sondern erhöht auch die Bereitschaft zu Aggressionen.

Nur das deutlich klare Sprachsignal und der spürbar sinkende Hintergrundgeräuschpegel schaffen die notwendige Arbeitsumgebung für eine erfolgreiche Bildungs- und Sprachförderung. Eine Verringerung des Beurteilungspegels und der Nachhallzeiten durch raumakustische Maßnahmen ist daher eine vorrangige bauliche Anforderung und setzt die Einhaltung des baulichen Schallschutzes voraus. Deshalb können die Richtwerte für Nachhallzeiten in Konferenz- und Klassenzimmern auf Kindertageseinrichtungen übertragen werden. Sie sind eher noch niedriger anzusetzen, da die Kinder an verschiedenen Aktionen gleichzeitig arbeiten und nicht ruhig z.B. einem Lehrer zuhören. Die Nachhallzeit sollte in Kindertageseinrichtungen 0,5 bis 0,6 Sekunden nicht überschreiten und der Dauerschallpegel nicht über 55 dB liegen.

Ein akustisch optimal gestalteter Raum zeichnet sich demzufolge durch ein hohes Absorptionsvermögen aus. Für den Einsatz in Kindertagesstätten eignen sich am besten poröse Schallabsorber im Deckenbereich.

Neben dem Luftschall ist die Wirkung von Trittschall für den Hintergrundgeräuschpegel zu beachten. Beispielsweise wird die Trittschalldämmung durch den Bodenbelag und den Fußbodenaufbau wesentlich bestimmt.

2.4. Raumbedarf und Anforderungen an die Ausstattung

In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtung sowie der Anzahl und dem Alter der betreuten Kinder sind die im Nachhinein beschriebenen Räume vorzuhalten. In diesem Kontext sind die Ausführungen zum Raumkonzept (vgl. Punkt 2.1.4.) zu berücksichtigen.

2.4.1. Eingangsbereich

Der Eingangsbereich ist die Visitenkarte einer Kindertageseinrichtung. Neben der Verteilerfunktion ist dieser Bereich Empfangsraum (Begrüßung, Verabschiedung), für Kinder der Übergang von „Draußen“ nach „Dinnen“ und gibt gleichzeitig die Möglichkeit, erste Kontakte zwischen Kindern, Eltern und Erziehern herzustellen (Ort der Begegnung).

In der Tageseinrichtung sind Treffpunkte für Eltern wünschenswert, da die Isolierung der Kleinfamilien und der immer größer werdende Anteil von allein Erziehenden die Basis für das Bedürfnis nach Austausch sind. Im Eingangsbereich sollte ausreichend Platz für Sitzgelegenheiten (Stühle, Bänke, kleine Sitzgruppen, Stehtische), genügend Fläche für Dokumentationen (Fotos, schriftliche Informationen, Kinderarbeiten) sowie Ausstellungsmöglichkeiten (Litfasssäule, Galerien) gegeben sein. Eltern und Besucher erhalten somit einen Einblick in die aktuelle pädagogische Arbeit der Einrichtung.

Voraussetzung dafür, dass der Eingangsbereich ein Ort der Begegnung wird, ist eine angenehme Beleuchtung, harmonische Farbgebung und eine angemessene Raumgröße mit Nischen und Ecken. Dem Eingangsbereich vorgelagert sollte ein Windfang mit großflächiger, bündig in den Boden eingelassener, Schuhabstreifmatte sein. Eingangsbereiche sind stufenlos anzulegen und so auszuführen, dass sie mit Kinderwagen sicher befahren werden können.

2.4.2. Garderobe

Garderoben sind wie Eingangsbereiche, Übergänge zwischen „Außen und Innen“, Orte für Begegnungen. Garderoben sind halb-öffentliche Räume, den Gruppenbereichen vorgelagert. Es sollen Einsichtsmöglichkeiten von der Garderobe in den Gruppenraum geschaffen werden. Sie erleichtern die Kontaktaufnahme mit der Gruppe als auch die Beaufsichtigung der Kinder durch die Erzieher.

Bei der Gestaltung sollte berücksichtigt werden, dass Verabschiedung und Begrüßung eines Kindes eine sehr vertrauensvolle Situation zwischen Kind und Eltern ist. Der Garderobenbereich sollte daher kommunikationsfreundlich und großzügig sein. Bewährt hat sich eine Gestaltung in U-Form, Rundform oder ovaler Form. Sollte eine Reihengarderobe an der Flurwand eingerichtet werden, ist zu gewährleisten, dass die Durchgangsbreite des Flures 1,75 m nicht unterschreitet.

Es ist ausreichend Platz zum Umkleiden zu planen sowie zu gewährleisten, dass auch mehrere Kinder zur gleichen Zeit den Bereich nutzen. Für jedes Kind ist ein Fach, Haken, Schuhabstellplatz und Sitzmöglichkeit vorzusehen. Ein angemessener Abstand (20 cm) zwischen den Garderobenhaken ist einzuhalten. Werden in einer Einrichtung Hortkinder betreut, sind Mappenregale vorzuhalten. Garderobenschränke oder Mappenregale können als Raumteiler dienen. Der dadurch entstandene Raum kann als Rückzugsmöglichkeit für einzelne Kinder oder kleine Kindergruppen dienen.

Der Fußboden im Garderobenbereich, insbesondere in der Schuhwechselzone, muss gleit- und rutschfest sowie feucht zu reinigen sein.

2.4.3. Gruppenraum

Der Gruppenraum bildet den äußeren Rahmen, damit Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder, Kinder mit und ohne Behinderungen sowie Kinder aus verschiedenen Herkunftsfamilien ihren elementaren Bedürfnissen nach Begegnung, Bewegung, Ruhe, Lernen, Spiel und anderen Aktivitäten nachgehen können.

Größe, Funktion, Gestaltung und Ausstattung von Gruppenräumen ist abhängig vom pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung sowie von den Gruppenkonstellationen. Die lichte Höhe der Räume muss mindestens 2,40 m betragen. Höhere Räume eignen sich gut für den Einbau von Galerien oder zweiten Spielebenen. Unterschiedliche Ebenen ermöglichen den Kindern ein differenziertes Raumerleben. Die Fensterfläche muss mindestens 1/8 der Bodenfläche des Gruppenraumes betragen. Auf hinreichenden Sonnenschutz ist zu achten.

Beim Kontakt mit dem Fußboden wird Wärme vom Körper abgeleitet. Dies ist insbesondere in Gruppenräumen von grundlegender Bedeutung, da Kinder hier einen Großteil der Zeit auf dem Fußboden sitzen, spielen oder krabbeln. Mithin ist ein Bodenbelag auszuwählen, der als besonders fußwarm gilt (besonders im Krippenbereich zu beachten). Textile Fußbodenbeläge sollten dabei max. 1/3 der Raumfläche bedecken. Sie müssen eine glatte Oberfläche haben, die eine Feuchtreinigung zulässt.

Abhängig vom Konzept der Einrichtung sollte der Raum in verschiedene Funktionsbereiche gegliedert werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass er für Kinder Rückzugsmöglichkeit, Geborgenheit, Vertrautheit und Orientierung bietet. Neben Tätigkeiten in und mit der ganzen Gruppe muss die Möglichkeit zum individuellen Tun sowie zum Zusammenfinden in kleinen Neigungsgruppen gegeben sein. Individuelle Rückzugsmöglichkeiten regen das selbstständige Handeln der Kinder an. Eine räumliche Nähe der Gruppenräume zueinander fördert die Kooperation der Erwachsenen und die Kommunikation der Kinder untereinander. Vom Gruppenraum zu allen anderen Räumen in der Tageseinrichtung sollte es kurze Wege geben.

Um eine räumliche Transparenz, Verbindungen aber auch Übergänge herzustellen, werden Türverglasungen, Innenfenster, Gucklöcher, Spielebenen, direkte Ausgänge zur Terrasse und zum Außenspielbereich empfohlen. Übergänge unterstützen die kindliche Neugier, vermitteln aber auch Sicherheit. An Terrassentüren empfehlen sich zudem außen oberflächenbündig verlegte Schuhabstreifer (Gitterroste) zur Schmutzbindung.

Erhöhte Spielebenen im Gruppenraum

Auf Spielebenen ab einer Höhe von 1,00 m müssen Umwehrungen mit einer Höhe von mindestens 1,00 m vorhanden sein. Die Umwehrungen sind so auszuführen, dass Kinder nicht hindurchfallen können und nicht zum Klettern, Aufsitzen und Rutschen verleitet werden. Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren lichter Abstand nicht mehr als 11 cm betragen. Ferner sind Umwehrungen so auszubilden, dass der Aufenthaltsbereich unmittelbar hinter der Absturzsicherung eingesehen werden kann, z.B. vertikale Geländerstäbe, durchsichtige Brüstungselemente.

Für das gefahrlose Erreichen der erhöhten Spielebenen sind sichere Aufstiege vorzusehen. Hierzu gehören z.B. Treppen mit Geländern. Werden ausnahmsweise Stufen-, Sprossen- oder Steigleitern als Aufstiege vorgesehen, muss über die gesamte Breite der Einstiegsöffnung ein Querriegel in Umwehrungshöhe und bei Spielebenen ab 1,00 m Höhe im möglichen Fallbereich stoßdämpfender Boden, z.B. Aufsprungmatten vorhanden sein. Für diese Art der Aufstiege darf die Höhe der Spielebene maximal 2,00 m betragen.

Auf erhöhten Spielebenen entstehen oftmals zusätzliche Gefahren durch die Möglichkeit, mit Hilfe von Möbeln, Kisten und Matratzen das Geländer zu überklettern. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Absicherung bis zur Raumdecke z.B. durch Netze notwendig. Das Herunter-

fallen von Gegenständen im Fußbereich ist z.B. durch mindestens 5 cm hohe Fußleisten oder entsprechende Aufkantungen an den Umwehungen zu verhindern.

Um Anstoßstellen für den Kopf zu vermeiden, unkompliziert Maßnahmen zur Ersten Hilfe und Evakuierungsmaßnahmen einzuleiten, hat die lichte Höhe auf der erhöhten Spielebene mindestens 1,35 m zu betragen. An den Wänden und Decken der erhöhten Spielebene dürfen sich in Reichweite der Kinder keine Gefahrenstellen wie z.B. Verglasungen, Beleuchtungskörper mit heißen oder leicht zerbrechlichen Teilen befinden.

2.4.4. Schlafraum/Ruheraum

Für Kleinstkinder (0-2 Jahre) ist ein separater Schlafraum vorzuhalten. Dieser Schlafraum ist ein ruhiger Pol, ein Raum, der eine angenehme Ausstrahlung hat. Er sollte zur Ruhe, zur Entspannung einladen. Für jedes Kleinstkind ist ein Bettchen bereitzustellen. Zwischen den einzelnen Schlafplätzen muss ein angemessener Abstand (mindestens kinderstuhlbreite) eingehalten werden. Die Bettchen sind vorzugsweise mit der geschlossenen Seite zum Fenster aufzustellen.

Ältere Krippenkinder und Kindergartenkinder benötigen hingegen im Allgemeinen keine separaten Schlafräume oder Betten. Hier eignen sich vorzugsweise Bodenmatten oder Liegen, die bequem zum Schlafen oder Ruhen im Gruppenraum oder im Mehrzweckraum zu gebrauchen sind. Aber auch Flächen oder Podeste, die ansonsten für andere Aktivitäten (z.B. zur Bewegung) genutzt werden, können interessante Schlaf- bzw. Ruhegelegenheiten darstellen. In diesem Zusammenhang ist auf das individuelle Bedürfnis des Kindes nach Schlaf oder Ruhe einzugehen. In der Regel verschiebt sich mit dem Alter der Kinder auch das Schlafbedürfnis zu Gunsten eines Ruhebedürfnisses.

Die Bodenmatten bzw. Liegen sind in geeigneten Regalen oder Schränken unterzubringen. Das dazugehörige Bettzeug ist gekennzeichnet für jedes Kind gesondert aufzubewahren. Für jedes Kind ist eine geeignete Kleiderablagemöglichkeit (z.B. Kinderstuhl) bereitzustellen.

Die Schlaf-/Ruheräume sollten in unmittelbarer Nähe zum Sanitärbereich liegen, um kurze Verbindungswege zu gewährleisten. Sie sollten abzdunkeln und gut zu lüften sein; Zugluft ist zu vermeiden. Auf zu große Schlaf- oder Ruheräume ist zu verzichten.

Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist ggf. eine Sichtverbindung (z.B. Sichtfenster in der Tür) vorteilhaft.

2.4.5. Sanitärbereich

Der Sanitärbereich in einer Tageseinrichtung für Kinder hat nicht nur eine funktionelle Bedeutung. Je sinnvoller, je selbstverständlicher er angelegt ist, um so mehr kann das natürliche Verhalten gefördert und Situationen wie Abläufe entspannt werden.

Jeder Gruppe sollte nach Möglichkeit ein Sanitärbereich zugeordnet werden. Außer im Kleinstkinderbereich sollte der Zugang außerhalb des Gruppenbereiches liegen. Die Größe des Raumes muss entsprechend der Kinderzahl eine ausreichende Ausstattung gewährleisten. Die Anordnung innerhalb des Raumes sollte die Anerziehung von gesundheitsfördernden Verhaltensweisen unterstützen sowie zur Kommunikation anregen (z.B. gegenüberliegende Waschbecken).

Aufgeteilt auf die verschiedenen Arten der Kinderbetreuung sind die nachfolgend benannten Ausstattungen vorzuhalten:

Kinder bis 3 Jahre	Kinder von 3-6 Jahre	Schulkinder bis 14 Jahre
<ul style="list-style-type: none"> • 1 Toilette für je 8 Kinder • 1 Handwaschbecken für je 5 Kinder incl. Spiegel • 1 Handwaschbecken für das Personal • abgedeckte Handtuchleiste für Einzelhandtücher • Seifenspender für Flüssigseife • Ablage für Zahnputzbecher, Käämme etc. • 1 Wickeltisch incl. Regal für Pflegematerial • 1 Fäkalienausguss mit Klapprost und Töpfchenspülmöglichkeit (bei Töpfchennutzung), Regal für Töpfchenaufbewahrung oder Töpfchenbank <p><u>Für Säuglinge (unter 1 Jahr):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Wickel-Wannen-Kombination oder Wickeltisch und Bademöglichkeit mit Handbrause, die Oberkante der Säuglingswanne 85-90 cm hoch, Wanntiefe 25-30 cm 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Toilette für je 8 Kinder, mindestens mit Trennwand (ggf. Kabine) • ggf. 1 Urinal • 1 Handwaschbecken für je 5 Kinder incl. Spiegel • 1 Handwaschbecken für das Personal • abgedeckte Handtuchleiste für Einzelhandtücher oder einen Stoffhandtuchspender oder Einmalhandtücher mit Abwurfbehälter • Seifenspender für Flüssigseife • Ablage für Zahnputzbecher, Käämme etc. • 1 Dusche bei Bedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Toilette für je 8 Kinder, mit Kabine • 1 Urinal für je 10 Kinder (getrennte Toilettenbereiche für Mädchen und Jungen) • 1 Handwaschbecken für je 5 Kinder incl. Spiegel • abgedeckte Handtuchleiste für Einzelhandtücher oder einen Stoffhandtuchspender oder Einmalhandtücher mit Abwurfbehälter • Seifenspender für Flüssigseife • Ablage für Zahnputzbecher, Käämme etc.

Horte, die im räumlichen Zusammenhang mit Schulen betrieben werden, besitzen hinsichtlich der Anzahl der vorhandenen Sanitärausstattung (Handwaschbecken, Toiletten, Urinale) Bestandsschutz.

Wandhängende Flachspültoiletten sind aus hygienischen Gründen empfehlenswert.

Wickelplätze sind in ausreichender Anzahl vorzusehen und so auszuführen, dass Kinder nicht Wegrollen und Herunterfallen können bzw. eine genügend große Auflagefläche auch für ältere Krippenkinder vorhanden ist. Als geeignete Ausführungen gegen Absturz können z.B. seitliche und rückwärtige Aufkantungen von 20 cm Höhe angesehen werden. Für Pflegematerialien ist ein Regal in Arbeitshöhe des Personals erforderlich. Windelabfälle sind unzugänglich für Kinder in separaten, dicht schließenden und auswaschbaren Behältnissen zu entsorgen.

Einzelhandtücher (personengebundene Handtücher) sind so aufzubewahren, dass Berührungen vermieden werden.

Die sanitären Anlagen für das Personal und die Kinder sind räumlich zu trennen. Die Toiletten des Personals sollten möglichst in den Arbeitsbereichen oder deren Nähe liegen. Für Küchenpersonal ist, wenn in der Einrichtung gekocht wird, eine gesonderte Toilette und Dusche erforderlich.

An den Trennwänden sind die zugänglichen Kanten gerundet ($r \geq 2 \text{ mm}$) auszuführen. Quetsch- und Scherstellen an Türen von Sanitärkabinen sind zu vermeiden. Dies kann beispielsweise durch eine elastische Abdeckung auf der Bänderseite und durch einen Spalt auf

der Schlossseite erreicht werden (oder durch Bürsten- bzw. Gummilitzen an den Türkanten). Die Spaltbreite sollte mindestens 25 mm betragen. Die Türen dürfen nicht durchschwingen.

Alle Sanitäranlagen sind so zu installieren, dass sie von Kindern unterschiedlicher Körperhöhe erreichbar sind, damit die Aktivität und Selbstständigkeit gefördert wird. Die folgende Übersicht bietet Richtwerte für Montagehöhen:

	Alter der Kinder				
	bis 2 Jahre	2-3 Jahre	3-6 Jahre	7-10 Jahre	11-14 Jahre
Waschtischhöhe (cm)	50	55	55-65	65-75	75-85
Toilettenhöhe (cm)	26-30	35	35-40	42	42

Werden in der Tageseinrichtung behinderte Kinder betreut, ist der Sanitärbereich behindertengerecht zu gestalten (siehe Punkt 2.6.)

Kinder spielen leidenschaftlich gern mit Wasser. Bei der Planung dieses Bereiches sollte beraten werden, ob die Gelegenheit zum Wasserspiel bestehen soll. Eine Trennung des Sanitärbereiches in Toiletten- und Waschraum wäre dann sinnvoll. Im Sanitärbereich ist die Warmwasserversorgung sicherzustellen. Jedoch darf die Wassertemperatur an Entnahmestellen, die Kindern zugänglich sind, nicht mehr als 43 °C betragen. Ein Fußbodenabfluss sollte gegeben sein. Der Fußbodenbelag (R 10) muss auch bei Nässe rutschhemmend bleiben. Eine natürliche Be- und Entlüftung ist zu bevorzugen, anderenfalls ist durch künstliche Be- und Entlüftung diese zu ergänzen.

Wegen des Spritzwasser- und Kondensatanfalls sowie der Luftfeuchtigkeit sollen die Oberflächen leicht zu reinigen sein. Fußboden und Wandflächen werden mit Fliesen bekleidet (üblicherweise bis zu einer Höhe von 2 m). Die verbleibende Wandfläche und Deckenflächen sollen so ausgeführt werden, dass sie den überschüssigen Wasserdampf aufnehmen und wieder abgeben können.

Zum Bodenablauf hin ist ein ausreichendes Gefälle vorzusehen.

Geräte zur Warmwasserbereitung sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind in Wirtschaftsräumen (keine Küchenräume) aufzustellen, so dass eine unbefugte Benutzung durch die Kinder verhindert wird. Für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

2.4.6. Mehrzweck- und Bewegungsraum

Der Mehrzweckraum/Bewegungsraum sollte ein zentraler großer Raum (ab ca. 50 m²) sein, der für alle Kinder der Tageseinrichtung gut erreichbar ist. Bei der Einrichtung dieses Raumes ist zu berücksichtigen, dass die Ermöglichung von Bewegung sowie die aktive Bewegungsförderung stark von einer interessanten Gestaltung des Raumes und von speziellen Angeboten, die im Raum möglich sind, abhängt. Ausstattungsgegenstände und Materialien sind so anzuordnen, dass die Bewegungsfreude sowie der Bewegungsdrang der Kinder gefördert und unterstützt wird. Es ist für ausreichend natürliche Be- und Entlüftung Sorge zu tragen.

Kinder sollen angeregt werden, sich ihre Welt durch Bewegung anzueignen. Sie sollen die Gelegenheit erhalten, Raum und Materialien mit dem ganzen Körper zu erfahren sowie unterschiedliche, differenzierte, lustvolle und angenehme Bewegungserfahrungen zu sammeln. Bei der Raumgestaltung ist zu beachten, dass Kinder sich nicht nur im Raum bewegen, sondern auch Rollen spielen, sich in kleineren Gruppen zusammenfinden, entspannen, Rückzugsmöglichkeiten erhalten, unterschiedliche Materialerfahrungen machen können, die ihre Wahrnehmung und Phantasie anregen.

Dieser Raum sollte auch für gemeinsame Veranstaltungen und größere pädagogische Aktivitäten genutzt werden können. Dem Raum unmittelbar zugeordnet werden sollte ein Abstellraum für Spiel- und Sportgeräte, Sitzkissen, Stühle etc.

Mehrzweckräume, die der Bewegungserziehung dienen, sind so zu gestalten und einzurichten, dass Verletzungsgefahren durch den verstärkten Bewegungsdrang der Kinder weitgehend vermieden werden. Diese Anforderungen lassen sich z.B. erreichen, wenn

- Fußböden elastische Beläge (> 5 mm starker Kork-Linoleum Fertigbelag) oder Beläge mit elastischem Untergrund (> 5 mm Schaumgummi- oder Korkunterlagen, Fertigparkett auf federndem Untergrund) vorgesehen werden,
- die Wände bis 2,00 m Höhe glatt und ebenflächig ausgeführt werden,
- Ecken und Kanten besonders gerundet ($r \geq 10$ mm) oder entsprechend stark gefast sind,
- Fensterbänke nicht überstehen,
- die Zugangstüren nicht in den Bewegungsbereich hineinschlagen und die Griffelemente stark gerundet sind,
- für Spiel- und Sportgeräte gesonderte Aufbewahrungsmöglichkeiten vorgesehen werden (Wandschränke, gesonderte Räume),
- für Ballspiele nur Schaumstoff- oder Softbälle verwendet werden, weil sonst die Verglasungen ballwurfsicher ausgeführt werden müssen.

Eine Sportbodenkonstruktion ist für sportähnliche Aktivitäten in Mehrzweckräumen nicht erforderlich.

Kellerräume sind für eine Nutzung als Mehrzweck- und Bewegungsraum nur geeignet, wenn sie den nachfolgenden Kriterien entsprechen:

- Raumhöhe wie unter Punkt 2.4.3. angeführt (mindestens 2,40 m),
- Be- und Entlüftungsmöglichkeit mit Frischluft über zugfreie Fensteröffnung,
- keine schädigenden Einflüsse analog zum § 13 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

2.4.7. Funktionsräume

Neben den Gruppenräumen sollte jede Tageseinrichtung über Funktionsräume verfügen. Der Vorteil dieser Räume besteht darin, dass die Kinder unterschiedlichen zum Teil schwer miteinander zu vereinbarenden Aktivitäten außerhalb der Gruppenräume nachgehen sowie sich in verschiedenen Gruppenkonstellationen zusammenfinden können.

Die Ausstattung und Gestaltung der Räume soll sich an der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung sowie an der Funktion des Raumes orientieren. Die pädagogische Konzeption bildet die Grundlage dafür, welche Arten von Funktionsräumen erforderlich sind. Funktionsräume sollen die Aktivitäten der Kinder, ihre Auseinandersetzung mit verschiedenen Materialien, Techniken und Werkzeugen, die Kommunikation und Kooperation sowie die Befriedigung des kindlichen Forschungsdrangs, die Lust am Experimentieren entwickeln und unterstützen. Es sollen u.a. Möglichkeiten der Entspannung, des Zurückziehens und der Entwicklung aller Sinne gegeben sein. Funktionsräume können u.a. sein:

- Werkraum,
- Matschraum,
- Atelier/Kreativraum,
- Kinderküche,
- Ruheraum/Snoezelraum,
- Forscher- und Experimentierraum,
- Fotolabor,
- Leseraum/Bibliothek,
- Musikraum/Theaterraum.

Je nach Funktion des Raumes sollte seine Einbindung in das Gesamtkonzept des Hauses berücksichtigt werden. Funktionsräume sind so einzurichten, dass sie den sich verändernden Interessen der Kinder angepasst werden können. Die erforderlichen unterschiedlichsten Materialien sollen in offenen Regalen aufbewahrt werden. Arbeitsplatten, Werkbänke, Hocker (keine Stühle), höhenverstellbare Tische, Staffeleien, Malwände, Freiflächen für Arbeiten auf dem Boden, Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss, große Spiegel, Sitzkissen gehören zur Grundausstattung.

Funktionsräume sollen in der Regel Räume mit möglichst viel Tageslicht sein. Die Größe des Raumes sollte so bemessen sein, dass sich eine Interessengruppe von acht bis zehn Kindern bilden kann.

In Kreativ- und Werkräumen sind die Abstände zwischen und an den Werkbänken so zu bemessen, dass sich die Kinder bei den praktischen Übungen und Arbeiten nicht gegenseitig behindern. Die gegenseitige Behinderung lässt sich vermeiden, wenn die Kinder untereinander an den Werkbänken einen Mindestabstand von 0,85 m einhalten. Die Abstände zwischen Werkbänken sollten mindestens 1,50 m betragen, wenn Kinder Rücken an Rücken arbeiten; für die übrigen Fälle ist ein Mindestabstand von 0,85 m ausreichend. Soweit Kinder mit elektrisch betriebenen Handwerkzeugen arbeiten, sind für die entsprechenden Steckdosenstromkreise geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Zudem sind die Fußböden rutschhemmend auszuführen.

2.4.8. Hausaufgabenraum

Werden in der Tageseinrichtung Hortkinder betreut, kann ihnen neben dem Gruppenraum ein Raum für die Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung gestellt werden. Außerhalb dieser Zeiten kann er für individuelle Betätigungen, für Projektarbeit etc. genutzt werden. Die Ausstattung und Gestaltung des Raumes sollte insbesondere zur Entwicklung von lernmethodischen Kompetenzen beitragen und die Eigenständigkeit des Hortkindes fördern und unterstützen. Die Gestaltung des Raumes sollte harmonisch und anregend sein. Es sollten die Möglichkeiten für Einzelarbeit und für die Arbeit in kleinen Gruppen gegeben sein. Zur Grundausstattung gehören u.a.:

- ergonomisches, standsicheres und altersentsprechendes Mobiliar (Bestuhlung und Arbeitstisch),
- Bücher, Nachschlagewerke,
- Arbeitshilfen,
- Lernmaterialien,
- Zugang zu PC-Technik.

2.4.9. Therapieraum

Werden in der Tageseinrichtung Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut, erzogen, gebildet und gefördert, sind für gezielte heilpädagogische Förderangebote, für die individuelle Einzelförderung des Kindes außerhalb des Gruppenverbandes, separate Räume erforderlich. Die Zahl der Räume, ihre Ausstattung und Gestaltung ist abhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, vom pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung sowie vom individuellen Förderbedarf der behinderten Kinder, der sich auf der Grundlage des erstellten Förderplanes ergibt.

2.4.10. Büro

Das Büro ist Arbeitszimmer der Leiterin. Es sollte sich in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches befinden. Hier sollte auf eine funktionale und ästhetische Gestaltung Wert gelegt werden, da das Büro für Elterngespräche oder für Gespräche mit Besuchern genutzt wird. Ein Telefonanschluss wird als ebenso erforderlich angesehen wie Faxanschluss und Internetzugang incl. der Einrichtung einer E-Mail-Adresse.

In Kleinsteinrichtungen können Büro und Personalraum zusammengelegt werden.

2.4.11. Personal- bzw. Pausenraum

Für das Personal der Tageseinrichtung ist ein Pausenraum bzw. Pausenbereich für Ruhepausen nach dem Arbeitszeitgesetz zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum kann zudem als Rückzugs- oder Besprechungsraum genutzt werden. Die Ausstattung und Gestaltung dieses Raumes ist auf die Bedürfnisse von Erwachsenen auszurichten. Die Größe des Raumes orientiert sich an der Anzahl der Beschäftigten.

Beleuchtung, Farbwahl und Mobiliar sollen dem Raum den Charakter eines Entspannungs- als auch den eines Arbeitsraumes geben. Es sollten Möglichkeiten zum Einsatz von vielfältigen Medien vorhanden sein (Wandzeitungen, Informationstafeln, Flipchart, Overhead etc.) sowie zum Verwahren von persönlichen Dingen. Eine Teeküche sollte am oder im Personalraum an- bzw. eingegliedert sein.

2.4.12. Materialräume

Materialräume in ausreichender Anzahl sind in Tageseinrichtungen für Kinder unerlässlich. Es sind gruppenbezogene und/oder zentrale Materialräume auszuweisen. Erfahrungsgemäß werden pro Gruppe ca. 5 m² benötigt.

Gruppenbezogene Materialräume sollten direkt vom Gruppenraum begehbar sein. Dadurch wird gewährleistet, dass auf die Bedürfnisse der Kinder schnell eingegangen werden kann und Materialien, die im Gruppenalltag häufig gebraucht werden, jederzeit erreichbar sind. Die Ausstattung sollte eine Übersichtlichkeit über die vorhandenen Materialien (z.B. offene Regale) sowie ein selbstständiges Handeln der Kinder gewährleisten.

Neben dem gruppenbezogenen Materialraum kann ein zentraler Abstellraum notwendig sein, in dem Materialien, die oft über das gesamte Jahr gesammelt bzw. Materialien, die für spezielle Aktivitäten benötigt werden, gelagert werden können. Je größer die Tageseinrichtung für Kinder ist, umso mehr Abstellflächen müssen zur Verfügung stehen. Für die Ermittlung sollte das pädagogische Konzept der Tageseinrichtung sowie die Kapazität zugrunde gelegt werden.

2.4.13. Küche/Essenausgabe

In jeder Einrichtung ist eine Küche zur Verteilung oder Zubereitung der Mahlzeiten auszuweisen. Fußböden in Küchen, in denen Speisen zubereitet werden, sind rutschhemmend auszuführen. Soweit Kinder in Küchen bei der Essenzubereitung einbezogen werden und hierbei an Geräten der Kücheneinrichtungen tätig werden, sind entsprechende Schutzvorkehrungen gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren zu treffen. Sofern die Kücheneinrichtungen in erwachsenengerechter Höhe installiert sind, müssen für die Kinder bei diesen Tätigkeiten höhengerechte Standplätze vorgesehen werden. Entsprechende Schutzvorkehrungen sind z.B. an Küchenherden zu treffen und können wie folgt aussehen:

- Die Energiefreigabe erfolgt durch einen gesonderten Schalter, der außerhalb der Erreichbarkeit für die Kinder installiert ist.
- Die Kochstellen sind über ein Schutzgitter gesichert, um das unbeabsichtigte Herunterziehen von Töpfen, Pfannen etc. zu verhindern.

Essenaufzüge müssen gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder gesichert sein. Dies kann z.B. durch Schlüsselschalter erreicht werden.

Kinderküchen nehmen eine Sonderstellung ein und müssen im Vorfeld mit den Fachämtern abgesprochen sein.

2.4.14. Kinderwagenraum

Dieser Raum hat sich in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges zu befinden. Er sollte über einen Zugang von außen und innen betretbar sowie beheizbar (mindestens frostfrei) sein.

Die Größe des Raumes sollte Beeinträchtigungen vermeiden und gewährleisten, dass ausreichend Platz entsprechend der Kinderzahl gegeben ist.

2.4.15. Besuchertoiletten

Für Besucher sind ein Handwaschbecken und eine Toilette zur Verfügung zu stellen. Für Einrichtungen, die als Kind-Eltern-Zentren oder Mehrgenerationenhäuser anerkannt sind, empfiehlt es sich, diese Sanitäreinrichtung barrierefrei einzurichten. Die Ausstattung der Handwaschbecken hat für eine hygienische Händereinigung mit einem Seifenspender, einem Papierhandtuchspender oder gleichwertigen Händetrocknungsvorrichtungen für den Einmalgebrauch und einem Abwurfbehälter mit Deckel zu erfolgen.

Sollte keine Besuchertoilette ausgewiesen sein, ist für die Besucher der Einrichtung (z.B. Eltern) die Benutzung der Personaltoilette zulässig, sofern im Vorfeld eine Belehrung dieser Personen nach den §§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erfolgte.

2.4.16. Umkleieraum

Den Beschäftigten ist ein Umkleieraum zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen.

Unabhängig davon, muss für jeden Arbeitnehmer eine Kleiderablage zu Verfügung stehen.

2.4.17. Putzmittel-/Wirtschaftsraum

Dieser Raum ist nur für das Personal zugänglich und muss verschließbar sein. Die Größe des Raumes ist so zu planen, dass Regale/Haken für Putzmittel, Waschmaschine, Trockner etc. untergebracht werden können. Ein Kalt- und Warmwasseranschluss und ein Ausgussbecken für Schmutzwasser sind erforderlich.

2.4.18. Abstellraum für Außenspielgeräte

Ausreichende Abstellmöglichkeiten erleichtern den Überblick und schaffen Ordnung. Sie sollten für Kinder erreichbar sein. Diese Funktion kann auch eine separat aufgestellte Hütte oder ähnliches auf dem Gelände des Außenspielbereiches erfüllen. Ein separater Zugang vom Außenspielbereich ist hier erforderlich.

2.5. Außengelände

2.5.1. Außenspielfläche

Tageseinrichtungen müssen über eine den Bedürfnissen und dem Alter der Kinder entsprechend bemessene und ausgestattete Freifläche (mindestens 10 m² je Kind) verfügen. Diese hat direkt an die Einrichtung anzugrenzen.

Die zum Spielen ausgewiesenen Außenflächen sind hinsichtlich der Gestaltungskriterien und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass für die Kinder nicht erkennbare Gefahrensituationen vermieden werden. Dies gilt auch für die Vielfalt an Spielelementen bei der Nutzung naturnaher Spielräume. Befestigte Bodenbeläge müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen bei Stürzen möglichst vermieden werden. Für Terrassen und andere befestigte Flächen in Gebäudenähe eignen sich diesbezüglich z.B. folgende Bodenbeläge:

- Asphalt,
- nicht scharfkantige Pflasterung,
- gesägte Steinplatten,
- Tennisbeläge.

Nicht geeignete Beläge sind z.B. glasierte Klinker, polierte Steinplatten, Waschbetonplatten, scharfkantige Pflasterung, ungebundene Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge.

Bewegung ist ein Grundbedürfnis der Kinder. Die Bewegungsaktivitäten bauen auf den Grundformen der menschlichen Bewegung auf: laufen, gehen, springen, werfen, klettern, hangeln, schwingen, kriechen, rutschen, gleiten, rollen etc. Deshalb soll sich die Ausstattung an den Bewegungs- und Spielbedürfnissen der Kinder orientieren. Bei allen Bewegungsangeboten soll die Eigenaktivität der Kinder und das weitgehend freie kreative Erproben neuer Bewegungsmöglichkeiten im Vordergrund stehen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kinder ausreichend Gelegenheit haben, ihre motorischen Fähigkeiten selbstständig zu erproben und zu verbessern. Bei der Auswahl von Geräten und Materialien ist deren Eignung zur Förderung von Neugier, Kreativität und Eigenaktivität entscheidend. Vielfältige Bewegungs-, Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten können z.B. durch Hügel oder andere Erdmodellierungen und Klettermöglichkeiten geschaffen werden, welche die Kinder zum Hangeln, Balancieren etc. anregen. Bäume, Büsche und Blumen ermöglichen elementare Naturerlebnisse. Für eine bewegungsanregende Gestaltung der Freiflächen empfiehlt sich folgende Sachausstattung:

- Geländer (z.B. aus gespannten Tauen) zum Festhalten,
- Tawe zum Hangeln, Hochziehen und Schaukeln,
- schiefe Ebenen, kleine Treppen und Leitern,
- Podeste und erhöhte Ebenen, die zum Hochkrabbeln, Hochsteigen und Klettern anregen,
- Weichböden zum Hüpfen, Rollen und Purzeln.

Folgende Spielmöglichkeiten sollten in diesem Kontext Berücksichtigung finden:

- Sand- und Wasserspielbereiche,
- Gerätespielbereich mit vielen Funktionen: Rutschen, Klettern, Hangeln, Balancieren, Wippen, Schaukeln, Verstecken,
- Rollen- und Gruppenspielbereich – Spielhäuschen, Ball- und Malwände, Hütten,
- Spielflächen – zentraler Spielrasen für unterschiedliche Bewegungsspiele und Großgruppenaktivitäten,
- befestigte Spielfläche für Hüpf- und Straßenspiele,
- Gartenflächen (Kräutergarten, Gemüsebeete, Blumen).

2.5.2. Aus- und Zugänge, Einfriedungen

Aus- und Zugänge sind so zu gestalten, dass Kinder sich nicht unerlaubt entfernen und nicht direkt in den Straßenverkehr hineinlaufen können. Ferner ist sicherzustellen, dass die Kinder beim Bringen und Abholen nicht durch Fahrzeugverkehr gefährdet werden. Das unerlaubte Verlassen wird verhindert, wenn geeignete Vorkehrungen z.B. Überwürfe, für Kinder nicht erreichbare Türgriffe vorhanden sind. Die sichere Gestaltung der Aus- und Zugänge an verkehrsreichen Straßen kann z.B. erreicht werden durch Geländer unmittelbar an der Fahrbahn/am Radweg oder die Anordnung von entsprechenden Pflanzstreifen. Die Verkehrssicherheit beim Bringen und Abholen ist z.B. durch entsprechende Anordnung und Ausweisung von Parkflächen für PKW und Fahrräder zu erreichen. Aus- und Zugänge sowie die dorthin führenden notwendigen Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten.

Die Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen eingefriedet sein. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Verletzungsgefahren für die Kinder darstellen. Als ausreichende Höhe für die Einfriedung kann ein Maß von 1,00 m angesehen werden. Verletzungsgefahren lassen sich vermeiden, wenn an Einfriedungen keine Spitzen, scharfkantige und hervorspringende Teile oder Stacheldraht angebracht sind.

2.5.3. Wasserflächen

Feuchtbiotope und Teichanlagen auf dem Außengelände sind sicher zu gestalten und so anzulegen, dass ein Hineinfallen ausgeschlossen oder keine erhebliche Gefährdung für Kinder entsteht. Eine sichere Gestaltung und Anlage der Feuchtbiotope und Teiche kann angenommen werden, wenn z.B. die größte Wassertiefe maximal 20 cm beträgt und die Uferbe-

reiche als 1,00 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzone ausgebildet sind. Bei Wassertiefen von mehr als 20 cm bzw. wenn Krippenkinder Zugang haben, sind die Feuchtbiootope und Teichanlagen mit mindestens 1,00 m hohen Einfriedungen zu versehen, die nicht zum Überklettern verleiten.

Das Anlegen von Wasserflächen ist hinsichtlich der Stechmückenpopulation abzuwägen.

2.6. Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen oder Benachteiligungen sowie Barrierefreiheit von Einrichtungen

In Tageseinrichtungen für Kinder soll die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Die Verwirklichung des Gebotes der Chancengleichheit und individuellen Förderung aller Kinder, von Kindern mit und ohne Behinderungen bzw. von Kindern mit Benachteiligungen, ist eine bedeutende gesellschaftliche Herausforderung und festgeschrieben in § 8 KiFöG. Eine grundlegende Voraussetzung dafür sind die barrierefreie Erreichbarkeit sowie Nutzung der Einrichtungen (vgl. § 57 BauO LSA).

In den Tageseinrichtungen für Kinder Sachsen-Anhalts werden Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt und Hortkinder bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang betreut. Eltern, Geschwister, Großeltern und andere berechtigte Personen bringen die Kinder in die Einrichtung und holen sie ab. Darunter sind Menschen mit und ohne Behinderungen. Deshalb sind gem. Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Kindertagesstätten so herzustellen, dass sie von Menschen mit Behinderungen, Kindern, älteren Menschen oder Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe erreicht und zweckentsprechend genutzt werden können. Dies bedeutet, dass mindestens alle Räume, Flure und Nebenbereiche einer Gruppe der Einrichtung barrierefrei ausgeführt sein müssen.

Besondere Anforderungen werden zudem an solche Einrichtungen gestellt, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam betreut werden (Integrative Tageseinrichtungen - ITE). Dann muss die räumliche Gestaltung im besonderen Maße die Bedürfnisse dieser Kinder nach einer aktiven Teilnahme am Leben berücksichtigen. Bereits bei der Planung von Neubauten oder Komplexsanierungen werden die Grundvoraussetzungen für eine barrierefreie Erreichbarkeit bzw. Nutzung von Kindertageseinrichtungen geschaffen. Kostensteigerungen für behindertengerechte Bauausführungen lassen sich in der Regel dann vermeiden, wenn einige grundlegende Aspekte rechtzeitig bei der Planung von Integrativen Tageseinrichtungen berücksichtigt werden.

Neben der besonderen Förderung von Kindern mit Behinderungen bzw. von Behinderung bedrohten Kindern in Integrativen Tageseinrichtungen kann gem. § 8 Abs. 2 KiFöG auch eine Förderung in Regeleinrichtungen erfolgen. Aufgrund der vielfältigen Behinderungsarten und der unterschiedlichsten Rahmenbedingungen in den einzelnen Kindertageseinrichtungen ist es im Rahmen der Einzelintegration notwendig und erforderlich, stets eine kindbezogene Einzelfallentscheidung zu treffen. Entscheidend ist, ob die Einrichtung, in der die Einzelintegration erfolgen soll, den besonderen Anforderungen der Integration mit ihren sächlichen und personellen Bedingungen entsprechen kann.

Im Folgenden werden beispielhaft einige Qualitätsstandards für Integrative Tageseinrichtungen aufgezeigt.

Personal

Für die heilpädagogische Förderung von anerkannt behinderten oder benachteiligten Kindern sind neben staatlich anerkannten Erziehern Fachkräfte mit einer sonderpädagogischen Qualifizierung einzusetzen (z.B. staatlich geprüfte Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger).

Gebäude

Kindertageseinrichtungen müssen stufenlos erreichbar sein (ebenerdig oder über Fahrstuhl oder Rampen). Untere Türanschlüge und –schwelle sind zu vermeiden. Bedienelemente, wie Türöffner, sind für alle erreichbar zu installieren.

Bei einer Betreuung von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern muss die räumliche Gestaltung im besonderen Maße die Bedürfnisse nach Ruhe und Bewegung berücksichtigen. Die Mindestbewegungsfläche für Rollstuhlfahrer beträgt 1,50 m x 1,50 m. Bewegungsflächen sind die zur Bewegung mit einem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung von Ausstattungen und Einrichtungen erforderlichen Flächen ein. Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z.B. durch Mauervorsprünge, Ausstattungen und bewegliche Geräte, Türen im geöffnetem Zustand und Bepflanzungen.

Flure und Haupttreppen

Bei Fluren und Haupttreppen ist eine Mindestbreite von 1,50 m einzuhalten.

Türen

Türen sollten eine lichte Breite von mindestens 0,90 m und eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben. Offenstehende Türen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Rollstuhlfahrer benötigen waagerechte Handläufe an den Türen.

Bodenbeläge in Gebäuden

An Bodenbeläge werden besondere Anforderungen gestellt, wenn die Einrichtung von Rollstuhlfahrern genutzt wird. Bodenbeläge sollten rutschhemmend, fest verlegt und rollstuhlgeeignet sein. Sie dürfen nicht reflektieren und sich nicht elektrostatisch aufladen.

Raumakustik

Räume, die durch Kinder mit eingeschränktem Hörvermögen genutzt werden, müssen erhöhte bau- und raumakustische Anforderungen erfüllen.

Sanitärbereiche

In Sanitärbereichen ist eine freie Verkehrsfläche von 1,50 m x 1,50 m für Rollstuhlfahrer zu gewährleisten. Rollstuhlfahrer benötigen insbesondere

- unterfahrbares Handwaschbecken (z.B. hydraulisch in der Höhe verstellbar),
- Toilettenbecken mit seitlicher Anfahrmöglichkeit und Haltegriffen,
- behindertengerechte Sanitärarmaturen und Spiegel (kippter),
- eine Dusche.

Die Duschkabine sollte ebenerdig, ohne Einstieg und mit Haltegriffen und mit Klappsitz gestaltet werden. Auf eine behindertengerechte Höhe von Toiletten- und Handwaschbecken ist zu achten.

Möblierung und Einbauten

Möbel und Einbauten sollten auch von behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kindern selbstständig genutzt werden können. Die Art und Anzahl des Mobiliars sollte zweck- und konzeptionsorientiert gewählt werden. Mögliche behindertenbedingte Anforderungen sind besonders:

- hohe Standfestigkeit,
- Stühle mit Armlehnen,
- große bruch sichere Spiegel,
- für liegende Kinder, stabile und abwaschbare Matten,
- zusätzliche Teppiche oder entsprechende Bodenbeläge für spielende und krabbelnde Kinder.

Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Spiel- und Beschäftigungsmaterial spielt eine besondere Rolle für die Schulung und Wahrnehmung der Sinne behinderter Kinder.

- erweitertes Angebot an Klang- und Rhythmikmaterial,
- Materialien mit unterschiedlichen Oberflächenstrukturen und unterschiedlicher Farbgestaltung,
- Materialien für Geruchserfahrungen.

Farbgestaltung

Die Farbgebung der einzelnen Räume einer Einrichtung ist ein wichtiges Gestaltungselement für eine Kindertageseinrichtung. Die Farbgebung kann im Einzelfall stimulierend, aufregend und beruhigend wirken. Es lassen sich einzelne Gruppenbereiche bestimmten Funktionen zuordnen oder auch besser wahrnehmen.

Außenanlagen

Die Außenanlagen sind zusätzlich und unabhängig der Regelungen in Punkt 2.5 der Richtlinie so zu gestalten, dass sie möglichst von allen Kindern erreicht und genutzt werden können. Erlebnisbereich, Spielbereiche und Spielgeräte müssen auch für Kinder mit Behinderungen erreichbar sein. Wege in seitlich abfallendem Gelände sind sturzsicher zu gestalten. Hauptwege sollten eine Breite von mindestens 1,50 m haben; Längsgefälle bis 4 % und Quergefälle bis 2 %. Nebengewege sollten eine Breite von mindestens 0,90 m haben; Längsgefälle bis 6 % und Quergefälle bis 2 %.

2.7. Kindertageseinrichtungen in Mehrzweckgebäuden

Tageseinrichtungen für Kinder nehmen immer mehr die Funktion von familienorientierten Begegnungs- und Kommunikationszentren ein. Die Einbeziehung der Einrichtung in ein mehrfach genutztes Gebäude ermöglicht die Nutzung unterschiedlicher Synergieeffekte sozialer und betriebswirtschaftlicher Art.

Kindertageseinrichtungen in Gebäuden, die noch für andere Zwecke genutzt werden, sind so anzulegen, dass eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen wird und die Räume für Unbefugte nicht zugänglich sind. Sie sollten möglichst ebenerdig liegen und zumindest innerhalb des Gebäudes einen eigenen abschließbaren Eingang besitzen.

3. Sonstige Regelungen zur Kindertagesbetreuung

3.1. Umsetzung notfalltechnischer Maßnahmen

3.1.1. Evakuierung, Notfall, Brandbekämpfung

In Abhängigkeit von der Lage und der Ausdehnung der Kindertageseinrichtung sind zum Schutz der Kinder die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit sie im Gefahrfall schnell in Sicherheit gebracht bzw. gerettet werden können. Hierzu gehört z.B. die Aufstellung eines Alarmplanes, der den Ablauf der zu treffenden Rettungsmaßnahmen regelt und festlegt, welche Schritte zur Rettung der Kinder vom Personal der Kindertageseinrichtung zu unternehmen sind und welche Personen oder Institutionen darüber hinaus unterrichtet bzw. eingeschaltet werden müssen.

Die Festlegung dieser Rettungsmaßnahmen schließt ein, dass entsprechende Unterweisungen stattfinden und der Evakuierungs- bzw. Notfall im Abstand von 6 Monaten geübt wird. Bei entsprechender Brandgefährdung sind zum Löschen möglicher Entstehungsbrände geeignete Feuerlöscher bereitzustellen.

Diese Vorsorgemaßnahmen sind insbesondere dann zu treffen, wenn aus bestimmten Anlässen in Kindertageseinrichtungen mit offenem Feuer umgegangen werden soll (z.B. Kerzenlicht). Sie schließen ein, dass das Personal mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut ist und den Umgang entsprechend geübt hat.

Für jeden Aufenthaltsraum einer Kindertageseinrichtung müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu notwendigen Treppenräumen vorhanden sein. Anstelle eines dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Außentreppe ohne Treppenräume auf das Grundstück führen.

In Kindertageseinrichtungen müssen Schlaf- und Gruppenräume sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Sobald aufgrund von Notfällen die fachlich-pädagogische Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder eingeschränkt ist, sind ersatzweise geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Sicherheit und Gesundheit der Kinder nicht gefährdet ist.

3.1.2. Erste Hilfe, Rettungsfähigkeiten

In Kindertageseinrichtungen ist dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall für die Kinder eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt ist und die hierfür erforderlichen Einrichtungen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Diese Anforderung kann dann als erfüllt angesehen werden, wenn z.B.

- das pädagogische Fachpersonal durch entsprechende Aus- und Fortbildungen in der Lage ist, die ihm anvertrauten Kinder bei auftretenden Verletzungen sachgerecht zu versorgen, diese Kenntnisse sind nach spätestens zwei Jahren durch den Besuch von Kursen aufzufrischen,
- die sachlichen Voraussetzungen wie Erste-Hilfe-Material, Meldeeinrichtungen und andere notwendige Ausstattungen gegeben sind.

Werden für besondere Anlässe oder Veranstaltungen von Kindertageseinrichtungen Qualifikationen für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder verlangt, die mit der vorhandenen pädagogischen Eignung der Betreuungs- und Beaufsichtigungspersonen nicht erbracht werden können, ist vor der Durchführung solcher Maßnahmen für zusätzliche Ausbildungen der betreffenden Personen oder die Anwesenheit von ausgebildeten Dritten (Fachpersonal) zu sorgen. Solche Qualifikationen können z.B. erforderlich werden, wenn

- mit Kindern zum Baden/Schwimmen gegangen wird,
- mit Kindern spezielle Sportarten ausgeübt werden (z.B. Wettkampftrampoline, Kletterwände mit Seilsicherung, Kanufahren).

Hinsichtlich der Qualifikation beim Besuch von Schwimmbädern oder Badebereichen außerhalb öffentlicher Schwimmbäder muss zumindest eine der aufsichtführenden Begleitpersonen über einen Nachweis der Rettungsfähigkeit verfügen.

3.2. Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie (Lebensmittel-)Hygiene

3.2.1. Infektionsschutz/Gefährdungsbeurteilung

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten. Demnach sind Beschäftigte für die Betreuung der Kinder sowie Beschäftigte im Küchen- und Lebensmittelbereich über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten sind die Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder.

Kindertageseinrichtungen haben in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen, denn durch die berufliche Tätigkeit beim Umgang mit Kindern werden biologische Arbeitsstoffe (Mikroorganismen wie Viren, Bakterien) freigesetzt und die Beschäftigten können mit diesen direkt oder im Gefahrenbereich in Kontakt kommen. Gem. § 5 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, durch eine Beurteilung der arbeitsplatzbedingten Gefährdungen die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Diese allgemein gültige Vorschrift wird für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Biostoffverordnung und in der Technischen Regel Biologische Arbeitsstoffe 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ konkretisiert.

Insbesondere bei Tätigkeiten in der vorschulischen Kinderbetreuung werden durch den regelmäßigen, engen Kontakt zu Kindern und den damit verbundenen Kontakt zu Körperflüssigkeiten und –ausscheidungen, zu kontaminierten Materialien, Gegenständen und Flächen nicht gezielte Tätigkeiten mit Mikroorganismen der Risikogruppe 2 und/oder 3 (geringes und/oder mäßiges Infektionsrisiko, z.B. Mumpsvirus, Masernvirus) durchgeführt. Das Infektionsrisiko ist höher als in der Allgemeinbevölkerung. Eine Schutzstufenzuordnung einzelner Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche erfolgt in Abhängigkeit der zu erwartenden Mikroorganismen und dem damit verbundenen Infektionsrisiko. In der Regel sind bei Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefahr (Kontakt zu Körperflüssigkeiten, Aerosol-, Tröpfchenbildung) Maßnahmen der Schutzstufe 2 auszuwählen, mindestens die Maßnahmen der allgemeinen Hygiene. Liegen keine entsprechenden Tätigkeiten vor ist beim beruflichen Umgang mit Kindern die Schutzstufe 1 (allgemeine Hygienemaßnahmen) ausreichend. Eine Einzelfallprüfung ist notwendig. Hier ist die Unterstützung und Beratung durch den Betriebsarzt und natürlich der Sicherheitsfachkraft von entscheidender Bedeutung. Denn der Arbeitgeber hat sich vor Übertragung der Tätigkeiten an die Beschäftigten über die erforderlichen Schutzmaßnahmen fachkundig beraten zu lassen, soweit er nicht selbst über entsprechende Kenntnisse verfügt.

Zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen siehe auch Technische Regel biologische Arbeitsstoffe/ berufsgenossenschaftliche Regel 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege“.

3.2.2. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen hat der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Hierzu gehört u. a., dass bei Tätigkeiten mit impfpräventablen oder chronisch schädigenden Mikroorganismen eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung veranlasst und durchgeführt wird (Pflichtuntersuchung, § 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge i.V.m. Anhang Teil 2 Abs. 1 der Verordnung).

In Kindereinrichtungen der vorschulischen Betreuung sind arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen nur für die Beschäftigten zu veranlassen, die einen regelmäßigen und direkten Kontakt zu Kindern sowie zu Körperausscheidungen haben. Für diese Beschäftigten besteht eine mögliche Exposition gegenüber *Bordetella pertussis* (Keuchhustenbakterien), Masern-, Mumps-, Rubivirus (Rubellavirus, Rötelnvirus) und Varizella-Zoster-Virus (Windpockenvirus). Bei der Betreuung von behinderten Kindern, bei der es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten kommt und eine Verletzungsgefahr besteht, ist auch eine Exposition gegenüber Hepatitis B-Virus zu berücksichtigen.

Wenn darüber hinaus im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eine Infektionsgefährdung durch nicht gezielte Tätigkeiten festgestellt wird, hat der Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 5 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge i.V.m. Anhang Teil 2 Abs. 2 der Verordnung (Angebotsuntersuchung). In Kleinkinder betreuenden Einrichtungen sollte bei direktem, regelmäßigem und intensivem Stuhlkontakt (Windeln, Hilfestellung bei der Toilettenbenutzung) eine Exposition gegenüber Hepatitis A-Virus berücksichtigt werden.

Mit der Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung ist ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu beauftragen, vorrangig der Betriebsarzt.

3.2.3. Impfungen des Personals

Werden Tätigkeiten mit impfpräventablen Mikroorganismen entsprechend Anhang IV Biostoffverordnung durchgeführt und liegt nach § 15a Abs. 2 Biostoffverordnung kein ausreichender Immunschutz gegenüber diesen Mikroorganismen vor, ist den Beschäftigten im Rahmen der Pflichtuntersuchung eine Impfung anzubieten. Die Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Unter den zuvor genannten Bedingungen soll für Beschäftigte in Einrichtungen der vorschulischen Betreuung, die regelmäßig einen direkten Kontakt zu Kindern haben, ein Immunschutz gegen Bordetella pertussis, Masern-, Mumps-, Rubivirus und Varizella-Zoster-Virus vorliegen. Bei der Betreuung von behinderten Kindern sollte auch ein Immunschutz gegen Hepatitis B-Virus bestehen.

Eine darüber hinausgehende Verpflichtung, Impfungen anzubieten, besteht nicht. Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann es im Einzelfall angezeigt sein, auch im Rahmen einer Angebotsuntersuchung ein Impfangebot zu unterbreiten.

Zusätzlich zu den vom Arbeitgeber anzubietenden Impfungen sollte im Interesse des öffentlichen Gesundheitsschutzes entsprechend der Impfeempfehlungen der ständigen Impfkommision (STIKO) auch ein Schutz gegen Hepatitis A, Tetanus, Diphtherie, Poliomyelitis und Influenza (jährliche Auffrischung) gegeben sein.

3.2.4. Mutterschutz

Bei gebärfähigen Arbeitnehmerinnen muss in diesem Zusammenhang außer der Biostoffverordnung noch die Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz berücksichtigt werden. Insbesondere für Schwangere besteht aufgrund des gehäuften Auftretens von Kinderkrankheiten, wie z.B. Mumps, Masern, Röteln, Windpocken, ein erhöhtes Risiko, sich mit diesen Krankheitserregern zu infizieren.

Der Arbeitgeber muss also vor Beginn der Schwangerschaft feststellen lassen, ob eine Immunität besteht oder die Schwangere bei Meldung der Schwangerschaft von der Arbeit freistellen und die Immunität untersuchen lassen.

Ergibt die Durchführung des Antikörpernachweises eine nicht ausreichende oder keine Immunität, muss für die Beschäftigte ein Beschäftigungsverbot für die ersten drei Monate der Schwangerschaft ausgesprochen werden, wenn keine Möglichkeit der Umsetzung an einen nicht gefährdeten Arbeitsplatz besteht.

Unabhängig vom Immunstatus darf die Schwangere nicht weiterbeschäftigt werden, wenn ein Krankheitsfall in der Einrichtung auftritt. Näheres ist nachzulesen im Merkblatt „Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Kindern und/oder Jugendlichen – Hinweise für Arbeitgeber und Beschäftigte“, welches unter <http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=mutterschutz> eingesehen werden kann

Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die arbeitsmedizinische Untersuchung nach Biostoffverordnung.

3.2.5. Nichtraucherchutz

In den Kindertageseinrichtungen und auf ihrem Gelände ist das Rauchen zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht gestattet.

3.2.6. Lebensmittelhygiene

Als Rechtliche Grundlage für Anforderungen an die Lebensmittelhygiene gilt die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Lebensmittelhygiene.

Die allgemeinen Hygienevorschriften für Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (Kapitel I) und die besonderen Vorschriften für Räume in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden (Kapitel II) sind im Anhang 2 der VO 852/2004 niedergeschrieben.

Wegen der Komplexität der Verwaltungsvorschrift wird in diesem Kontext empfohlen, sich in Fragen der Lebensmittelhygiene direkt mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Börde in Verbindung zu setzen und sich von den Lebensmittelkontrolleuren entsprechend beraten zu lassen.

3.2.7. Ernährung

Die Einrichtungsträger sind gem. § 17 Abs. 3 KiFöG verpflichtet, auf Wunsch der Eltern, den Kindern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit zu sichern. Unter einer kindgerechten Mahlzeit ist eine Mahlzeit zu verstehen, die den Ernährungsbedürfnissen von Kindern Rechnung trägt und den Kindern schmeckt. Gerade vor den zunehmend zu beobachtenden Tendenzen nach Über- und Fehlernährung bei Kindern ist der Auswahl der Speisen besondere Berücksichtigung zu schenken, zumal sich falsche Ernährungsgewohnheiten im Kindesalter regelmäßig auch negativ im Erwachsenenalter auswirken. Neben diesen Aspekten sollten auch religiös oder aus einem besonderen Lebensstil heraus begründete bestimmte familiäre Ernährungsgewohnheiten geachtet werden.

Lebensmittelhygienische Vorschriften sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

3.2.8. Trink- und Badewasser

Das in der Kindertageseinrichtung verwendete Kalt- und Warmwasser muss generell der Trinkwasserverordnung entsprechen. Installationen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und von einem beim Wasserversorgungsunternehmen im Installateurverzeichnis eingetragenen Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitliche Gefährdung durch Legionellen vermieden wird.

Das Errichten und Betreiben von Badebecken ist mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

3.2.9. Abfallentsorgung

Die Abfälle sind in gut verschließbaren Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in zentralen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallentsorgung ist so zu betreiben, dass Belästigungen insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere vermieden werden. Abfallbehälter müssen vor dem Zugriff der Kinder geschützt sein.

3.2.10. Pflanzen

Bei Anpflanzungen auf dem Außengelände ist zu beachten, dass Bäume, Gehölze, Sträucher, Blumen etc. keine erheblichen Gesundheits- und Verletzungsgefahren für die Kinder darstellen. Giftige Pflanzen sowie Pflanzen mit langen und spitzen Dornen dürfen auf dem Gelände von Tageseinrichtungen nicht angepflanzt werden. Bei festgestelltem Bestand von unzulässigen Pflanzen, sind diese unverzüglich zu entfernen. Sofern solche Pflanzen nicht entfernt werden können oder dürfen, sind besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

In Kopf- bzw. Augenhöhe vorstehende Ast- und Zweigenden von Baum- und Strauchwerk, das im Spiel- und Laufbereich der Kinder liegt, ist in diesem Zusammenhang regelmäßig zurückzuschneiden.

In den Räumen der Einrichtung ist auf zulässige Zimmerpflanzen zu achten.

Giftpflanzen

- a) **Bäume und Sträucher:** Goldregen, Engelstropfpete, Rote Vogelbeere (Eberesche), Blaue Mahonienbeere, Schneebeere, Zwergmispel, Feuerdorn, Eibe, Rote und Schwarze Heckenkirsche, Seidelbast, Gemeiner Liguster, Lorbeerkirsche, Stechpalme, Pfaffenhütchen, Gemeiner und Wolliger Schneeball, Lebensbaum, Sadebaum, Wunderbaum, Oleander, Gemeiner Efeu, Robinie, Faulbaum, Besenginster, Blasenstrauch
- b) **Krautige Pflanzen:** Maiglöckchen, Tollkirsche, Bittersüßer Nachtschatten, Schwarzer Nachtschatten, Gefleckter Aronstab, Stechapfel, Schwarzes Bilsenkraut, Schierling, Virginischer Tabak, Roter Fingerhut, Blauer und Gelber Eisenhut, Herbstzeitlose, Rotbeerige und Schwarzbeerige Zaurrübe, Christrose, Riesen-Bärenklau, Zypressen- und Garten-Wolfsmilch, Scharfer Hahnenfuß, Großes Geißblatt

Ungiftige Ziersträucher zur kinderfreundlichen Bepflanzung

Apfelrose (Japanische), Blut-Johannisbeere, Hohe Deutzie, Roter Fächerahorn, Kanadische Felsenbirne, Fingerstrauch, Flieder, Forsythie, Kolkwitzie, Kornelkirsche, Pfeifenstrauch, Purpur-Hartriegel, Ranunkelstrauch, Rosen-Eibisch, Japanische Scheinquitte, Schmetterlingsstrauch, Silber-Eschenahorn, Spierstrauch, Tamariske, Japanische Zierkirsche

3.2.11. Tiere

Tiere dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Gesundheitsamt in Kindertageseinrichtungen gehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass die hygienischen Erfordernisse eingehalten werden. Zudem ist die veterinärmedizinische Untersuchung, Betreuung und Überwachung der in der Einrichtung lebenden Tiere in geeigneter Weise sicherzustellen. In diesem Kontext ist das Tierschutzgesetz zu beachten.

In Wirtschafts-, Ess- oder Schlafräumen ist der Aufenthalt von Tieren nicht gestattet.

3.3. Abschließende Regelungen

3.3.1. Übergangsregelung

Kindertageseinrichtungen, die einzelnen Anforderungen nicht gerecht werden, denen jedoch vor Inkrafttreten der Richtlinie eine Betriebserlaubnis erteilt wurde, wird vom Jugendamt Bestandsschutz eingeräumt. Der Bestandsschutz umfasst in diesem Kontext auch die bestehenden Außenstellen von Kindertageseinrichtungen. Neue Außenstellen werden nicht mehr genehmigt.

Wird der bestehende Bescheid der Betriebserlaubnis auf Antrag des Einrichtungsträgers geändert, erlischt der Bestandsschutz für die Kindertageseinrichtung.

3.3.2. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Punkte dieser Richtlinie unwirksam oder undurchführbar sein sollten (z.B. durch veränderte Gesetzgebung etc.), ist der Jugendhilfeausschuss berechtigt, rechtlich zulässige Ersatzregelungen, die dem Sinn und Zweck des Gewollten am nächsten kommen, zu beschließen.

Darüber hinaus unterliegt die Richtlinie in zeitlichen Abständen einer Bewertung des Jugendhilfeausschusses hinsichtlich ihrer Umsetzung und kann bei Bedarf entsprechend den Erfordernissen angepasst werden.

3.3.3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages vom 08.09.2010 in Kraft.

4. Quellenangaben

Gesetze und Verordnungen

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Sozialgesetzbuch Siebentes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Gesundheitsdienstgesetz (GDG LSA)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004
- Verordnung über die Brandsicherheitsschau (BrSiVO)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherheitsverordnung)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)

Vorschriften, Regeln und Informationen der Unfallversicherungsträger

- GUV-V A1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
- GUV-V A2 Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- GUV-V A4 Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“
- GUV-V S2 Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“
- GUV-SR S2 Regel „Kindertageseinrichtungen“
- GUV-R 181 „Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr“
- GUV-I 561 „Treppen“
- GUV-SI 8014 „Naturnahe Spielräume“
- GUV-SI 8017 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“
- GUV-SI 8018 „Giftpflanzen - Beschauen, nicht kauen“
- GUV-SI 8027 „Mehr Sicherheit bei Glasbruch“
- GUV-SI 8066 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“
- GUV SI 8089 „Baden in Kindertageseinrichtungen“

DIN-Normen

- DIN EN 31 „Waschtische“
- DIN EN 33 „Klosettanlagen“
- DIN EN 716-1 „Kinderbetten und Reisekinderbetten für den Wohnbereich“
- DIN EN 1176-1 bis -7 „Spielplatzgeräte; Spielplatzböden“
- DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise“
- DIN 4703 „Raumheizkörper“
- DIN EN ISO 11690-1 „Richtlinien für die Gestaltung lärmarmen maschinenbestückter Arbeitsstätten“
- DIN EN 12464 „Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen“
- DIN EN 12503 „Sportmatten; Turnmatten, sicherheitstechnische Anforderungen“

- DIN EN 13453-1 „Möbel- Etagenbetten und Hochbetten für den Objektbereich“
- DIN 18024-1 Barrierefreies Bauen: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünflächen sowie Spielplätze
- DIN 18024-2 Barrierefreies Bauen: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten
- DIN 33455 Barrierefreie Produkte: Grundsätze und Anforderungen
- DIN 18032 „Sporthallen“
- DIN 18034 „Spielplätze und Freiflächen zum Spielen“
- DIN 18041 „Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen“
- DIN 33402 „Körpermaße des Menschen“
- DIN EN 33942 „Barrierefreie Spielplatzgeräte“
- DIN EN 61009-1 „Fehlerstrom / Differenzstrom“

Sonstige Normen und Empfehlungen

- Verein Deutscher Ingenieure (VDI) 6000: Ausstattung von und mit Sanitärräumen in Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen
- Verein Deutscher Ingenieure (VDI) 6023: Hygiene in der Trinkwasserinstallation
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250: Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen
- Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO; www.rki.de)